

20.02.87

Fz - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

A. Zielsetzung

Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Umsetzung von drei das Börsenrecht betreffenden Richtlinien der EG zur Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen, der Börsenzulassungsprospekte und der Zwischenberichterstattung börsennotierter Aktiengesellschaft.

B. Lösung

Erlaß neuer Rechtsvorschriften auf Grund von Ermächtigungen, die durch das Börsenzulassungs-Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) in das Börsengesetz eingefügt worden sind als Ersatz für die außer Kraft gesetzten bisher geltenden Zulassungsregelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

20.02.87

Fz - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur
amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
(Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Februar 1987

121 (42) - 551 08 - B8 14/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

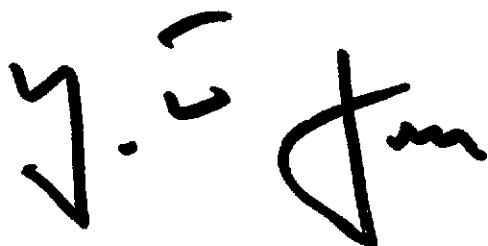
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren
zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
(Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Verordnung

über die Zulassung von Wertpapieren zur
amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse

(Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

Vom

Auf Grund der §§ 38, 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 2 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S.2478) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung

Erster Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Rechtsgrundlage des Emittenten
- § 2 Mindestbetrag der Wertpapiere
- § 3 Dauer des Bestehens des Emittenten
- § 4 Rechtsgrundlage der Wertpapiere
- § 5 Handelbarkeit der Wertpapiere
- § 6 Stückelung der Wertpapiere
- § 7 Zulassung von Wertpapieren einer Gattung
oder einer Emission
- § 8 Druckausstattung der Wertpapiere
- § 9 Streuung der Aktien
- § 10 Emittenten aus Drittstaaten
- § 11 Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch-
oder Bezugsrecht

§ 12 Zulassung von Zertifikaten, die Aktien
vertreten

Zweiter Abschnitt: Prospekt

Erster Unterabschnitt: Prospektinhalt

- § 13 Allgemeine Grundsätze
- § 14 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen
- § 15 Allgemeine Angaben über die Wertpapiere
- § 16 Besondere Angaben über Aktien
- § 17 Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien
- § 18 Allgemeine Angaben über den Emittenten
- § 19 Angaben über das Kapital des Emittenten
- § 20 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten
- § 21 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten
- § 22 Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten
- § 23 Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel
- § 24 Angaben über Beteiligungsunternehmen
- § 25 Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie
- § 26 Aufnahme von Konzernabschlüssen
- § 27 Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen
- § 28 Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten
- § 29 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten
- § 30 Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt

§ 31 Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten

§ 32 Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten

Zweiter Unterabschnitt: Prospektinhalt in Sonderfällen

§ 33 Aktien auf Grund von Bezugsrechten

§ 34 Wertpapiere von Emittenten börsennotierter Wertpapiere

§ 35 Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

§ 36 Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten

§ 37 Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten

§ 38 Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene Schuldverschreibungen

§ 39 Gewährleistete Wertpapiere

§ 40 Zertifikate, die Aktien vertreten

§ 41 Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Umtausch, Sacheinlagen

§ 42 Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, zwischenstaatlichen Einrichtungen

Dritter Unterabschnitt: Veröffentlichung des Prospekts

§ 43 Frist der Veröffentlichung

§ 44 Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts

Vierter Unterabschnitt: Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen

§ 45 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

§ 46 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger

§ 47 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Dritter Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 48 Zulassungsantrag

§ 49 Veröffentlichung des Zulassungsantrags

§ 50 Zeitpunkt der Zulassung

§ 51 Veröffentlichung der Zulassung

§ 52 Einführung

Zweites Kapitel: Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere

Erster Abschnitt: Zwischenbericht

Erster Unterabschnitt: Inhalt des Zwischenberichts

§ 53 Allgemeine Grundsätze

§ 54 Zahlenangaben

§ 55 Erläuterungen

§ 56 Konzernabschluß

Zweiter Unterabschnitt: Inhalt des Zwischenberichts in Sonderfällen

§ 57 Anpassung der Zahlenangaben

§ 58 Emittenten aus Drittstaaten

§ 59 Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

§ 60 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Dritter Unterabschnitt: Veröffentlichung des Zwischenberichts

§ 61 Form und Frist der Veröffentlichung

§ 62 Übermittlung an Zulassungsstelle

Zweiter Abschnitt: Sonstige Pflichten

- § 63 Veröffentlichung von Mitteilungen
- § 64 Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten
- § 65 Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht
- § 66 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben
- § 67 Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen
- § 68 Hinweis auf Prospekt
- § 69 Zulassung später ausgegebener Aktien
- § 70 Art und Form der Veröffentlichungen

Drittes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- § 71 Ordnungswidrigkeiten
- § 72 Berlin-Klausel
- § 73 Inkrafttreten

Erstes Kapitel

Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung

Erster Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Rechtsgrundlage des Emittenten

Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.

§ 2

Mindestbetrag der Wertpapiere

(1) Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien oder, falls seine Schätzung nicht möglich ist, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuchs, deren Aktien zugelassen werden sollen, muß mindestens zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn Aktien derselben Gattung an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Gesamtnennbetrag mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(3) Für die Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, muß die Mindeststückzahl der Wertpapiere zehntausend betragen.

(4) Die Zulassungsstelle kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn sie überzeugt ist, daß sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.

§ 3

Dauer des Bestehens des Emittenten

(1) Der Emittent zuzulassender Aktien muß mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften offengelegt haben.

(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Aktien zulassen, wenn dies im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt.

§ 4

Rechtsgrundlage der Wertpapiere

Die Wertpapiere müssen in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben werden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5

Handelbarkeit der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein.

(2) Die Zulassungsstelle kann

1. nicht voll eingezahlte Wertpapiere zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Börsenhandel nicht beeinträchtigt wird und wenn in dem Prospekt (§ 13) auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die im Hinblick hierauf getroffenen Vorkehrungen

hingewiesen wird oder, wenn ein Prospekt nicht zu veröffentlichen ist, das Publikum auf andere geeignete Weise unterrichtet wird;

2. Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, zulassen, wenn das Zustimmungserfordernis nicht zu einer Störung des Börsenhandels führt.

§ 6

Stückelung der Wertpapiere

Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen.

§ 7

Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission

(1) Der Antrag auf Zulassung von Aktien muß sich auf alle Aktien derselben Gattung beziehen. Er kann jedoch insoweit beschränkt werden, als die nicht zuzulassenden Aktien zu einer der Aufrechterhaltung eines beherrschenden Einflusses auf den Emittenten dienenden Beteiligung gehören oder für eine bestimmte Zeit nicht gehandelt werden dürfen und wenn aus der nur teilweisen Zulassung keine Nachteile für die Erwerber der zuzulassenden Aktien zu befürchten sind. In dem Prospekt (§ 13) ist darauf hinzuweisen, daß nur für einen Teil der Aktien die Zulassung beantragt wurde, und der Grund hierfür anzugeben; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

(2) Der Antrag auf Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß sich auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen.

§ 8

Druckausstattung der Wertpapiere

(1) Die Druckausstattung der Wertpapiere in ausgedruckten Einzelurkunden muß einen ausreichenden Schutz vor Fälschung bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Für Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft reicht die Beachtung der Vorschriften aus, die in diesem Staat für die Druckausstattung der Wertpapiere gelten.

(2) Bietet die Druckausstattung der Wertpapiere keinen ausreichenden Schutz vor Fälschung, so ist in dem Prospekt (§ 13) hierauf hinzuweisen; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

§ 9

Streuung der Aktien

(1) Die zuzulassenden Aktien müssen im Publikum eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz gewährleistet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und die Zulassungsstelle davon überzeugt ist, daß diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird,

2. Aktien derselben Gattung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller ausgegebenen Aktien erreicht wird oder
3. die Aktien außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Publikum derjenigen Staaten erreicht ist, in denen diese Aktien amtlich notiert werden.

§ 10

Emittenten aus Drittstaaten

Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert werden, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

§ 11

Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht

Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, können nur zugelassen werden, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an dieser Börse entweder zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder gleichzeitig zugelassen oder einbezogen werden.

§ 12

Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

(1) Zertifikate, die Aktien vertreten, können zugelassen werden, wenn

1. der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnet hat, die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 erfüllt und sich gegenüber der Zulassungsstelle schriftlich verpflichtet, die in den §§ 44 bis 44 c des Börsengesetzes und §§ 62 bis 68 dieser Verordnung genannten Pflichten des Emittenten zugelassener Aktien zu erfüllen,
2. die Zertifikate die in den §§ 4 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen und
3. der Emittent der Zertifikate die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

(2) Vertreten die Zertifikate Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und werden die Aktien weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert, so ist glaubhaft zu machen, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

Zweiter Abschnitt

Prospekt (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)

Erster Unterabschnitt

Prospektinhalt

§ 13

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Prospekt muß über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlich sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. Er muß in deutscher Sprache und in einer Form abgefaßt sein, die

sein Verständnis und seine Auswertung erleichtert. Der Prospekt ist von den Antragstellern (§ 36 Abs. 2 des Börsengesetzes) zu unterzeichnen.

(2) Der Prospekt muß vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 33 bis 42 insbesondere Angaben enthalten über

1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen (§ 14);
2. die zuzulassenden Wertpapiere (§§ 15 bis 17);
3. den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 18 bis 29);
4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere und anderer Angaben im Prospekt (§ 30).

Soweit vorgeschriebene Angaben nicht der Tätigkeit oder der Rechtsform des Emittenten entsprechen, sind sie durch angepaßte gleichwertige Angaben zu ersetzen.

(3) Ist der Emittent auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so sind die Angaben nach den §§ 20, 29, 37 Abs. 1 und 2 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die nicht aufzunehmenden Angaben für die Beurteilung der Wertpapiere nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, muß der Prospekt neben den Angaben, die für die Zulassung von Aktien vorgeschrieben sind, auch Angaben über die Zertifikate (§ 31) und deren Aussteller (§ 32) enthalten.

(5) Sind vorgeschriebene Angaben den nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüssen unmittelbar zu entnehmen, so brauchen sie im Prospekt nicht wiederholt zu werden.

§ 14

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den
Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen

Der Prospekt muß Namen und Stellung, bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma und Sitz, der Personen oder Gesellschaften aufführen, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen; er muß eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

§ 15

Allgemeine Angaben über die Wertpapiere

(1) Der Prospekt muß über die Wertpapiere angeben

1. die Beschlüsse, Ermächtigungen, Genehmigungen und Eintragungen in das Handelsregister, welche die Grundlage für die Ausstellung und Ausgabe der Wertpapiere bilden;
2. die Art, Stückzahl und Nummern der Wertpapiere sowie den Gesamtnennbetrag der Emission oder einen Hinweis darauf, daß er nicht festgesetzt ist;
3. die Steuern, die in dem Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat oder in dem die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen werden, auf die Einkünfte aus den Wertpapieren im Wege des Quellenabzugs erhoben werden; übernimmt der Emittent die Zahlung dieser Steuern, so ist dies anzugeben;
4. wie die Wertpapiere übertragen werden können und gegebenenfalls in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
5. die Börsen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt worden ist oder noch gestellt werden wird sowie die Börsen, an denen Wertpapiere derselben Gattung be-

reits amtlich notiert werden; werden Wertpapiere derselben Gattung an anderen organisierten Märkten gehandelt, so sind diese Märkte anzugeben;

6. die Zahl- und Hinterlegungsstellen;
7. die einzelnen Teilbeträge, falls die Emission gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen ausgegeben oder untergebracht wird;
8. die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises, bei nicht voll eingezahlten Aktien auch der Leistung der Einlage;
9. das Verfahren für die Ausübung von Bezugsrechten, ihre Handelbarkeit und die Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte;
10. die Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen, sowie die für die Zeichnung oder den Verkauf der Wertpapiere vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen zu kürzen; dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;
11. die Ausstattung ausgedruckter Stücke sowie die Einzelheiten und Fristen für deren Auslieferung, gegebenenfalls auch von Zwischenscheinen und anderen Urkunden einer vorübergehenden Verbriefung;
12. die Personen oder Gesellschaften, welche die gesamte Emission vom Emittenten übernehmen oder übernommen oder gegenüber dem Emittenten ihre Unterbringung garantiert haben; erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, so ist der nicht erfaßte Teil der Emission anzugeben;
13. den Nettoerlös der Emission für den Emittenten, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer

ausgegeben werden, sowie den vorgesehenen Verwendungszweck des Emissionserlöses;

14. die Wertpapier-Kenn-Nummer.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 7 bis 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

(3) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10, 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Wertpapiere gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als drei Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 16

Besondere Angaben über Aktien

(1) Für die Zulassung von Aktien muß der Prospekt zusätzlich folgendes angeben:

1. Angabe, ob die Aktien bereits untergebracht sind oder ob sie durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
2. die Merkmale der Aktien, insbesondere den Nennbetrag je Aktie, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert, die genaue Bezeichnung oder Gattung und die beigefügten Gewinnanteilscheine;
3. die mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, den Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte;
4. den Beginn der Dividendenberechtigung sowie die Verfallfrist für den Dividendenbezug unter Hinweis darauf, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen;

5. den Zeichnungs- oder Verkaufspreis, den Gesamtnennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert oder den dem gezeichneten Kapital gutgeschriebenen Betrag, sowie ein Emissionsagio und die offen auf Zeichner oder Käufer abgewälzten Kosten;
6. Auskunft über die Ausübung der Bezugsrechte der Aktionäre sowie über die Beschränkung oder den Ausschluß der Bezugsrechte unter Angabe der Gründe und der Personen, zugunsten deren die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen wurden; bei Beschränkung oder Ausschluß der Bezugsrechte ist im Falle der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen der Ausgabepreis zu begründen;
7. den Gesamtnennbetrag und die Zahl der untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen getrennt;
8. den Betrag oder die Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen einschließlich der Provisionen der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und Gesellschaften gesondert auszuweisen sind;
9. die öffentlichen Kauf- oder Umtauschangebote für Aktien des Emittenten durch Dritte sowie die öffentlichen Umtauschangebote des Emittenten für Aktien anderer Gesellschaften im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr unter Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses der Angebote;
10. die Stellen, bei denen die Unterlagen für das Publikum einzusehen sind, aus denen die Einzelheiten der Verschmelzung, der Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, des öffentlichen Umtauschgebots oder der Einbringung von Sacheinlagen ersichtlich sind, falls die Aktien aus einem dieser Anlässe ausgegeben worden sind;

11. den Zeitpunkt, von dem ab die Aktien amtlich notiert werden, soweit er bekannt ist;
12. die Zahl der dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und deren Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien ihr rechnerischer Wert, oder der Gesamtnennbetrag und gegebenenfalls der Ausgabepreis, wenn die Aktien durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
13. die Zahl und Merkmale der Aktien derselben Gattung wie die zuzulassenden Aktien oder Aktien anderer Gattungen, die gleichzeitig mit der Ausgabe der zuzulassenden Aktien öffentlich oder nichtöffentlich gezeichnet oder untergebracht werden, unter Angabe des Vorgangs;

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 sind nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der zuzulassenden Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 17

Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien

Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Prospekt zusätzlich angeben

1. die Stückelung der Wertpapiere;
2. den Ausgabepreis, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, den Rückzahlungspreis und den Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, so sind die Bedingungen für den Wechsel des Zinssatzes anzugeben;
3. die Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile und deren Berechnung;

4. die Art der Tilgung der Wertpapiere einschließlich des Rückzahlungsverfahrens;
5. die Währung der Wertpapiere und sich hierauf beziehende Wahlmöglichkeiten; lauten die Wertpapiere auf Rechnungseinheiten, so ist deren vertragliche Regelung anzugeben;
6. die Laufzeit der Wertpapiere und alle zwischenzeitlichen Fälligkeitstermine;
7. den Beginn der Verzinsung und die Zinstermine;
8. die Fristen für die Vorlegung der Wertpapiere und Zinsscheine sowie für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung;
9. die Rendite und Methode ihrer Berechnung, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;
10. die Art und den Umfang der Gewährleistungsverträge zur Sicherung der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere und die Stellen, bei denen die Verträge hierüber vom Publikum einzusehen sind;
11. die Einsetzung eines Treuhänders oder eines Vertreters der Gesamtheit der Gläubiger, Name und Stellung oder Bezeichnung und Sitz des Treuhänders oder Vertreters, die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse, die Regelungen für einen Wechsel in der Person des Treuhänders oder Vertreters und die Stellen, bei denen die Verträge über die Treuhand oder Vertretung vom Publikum einzusehen sind;
12. die Bestimmungen über eine Nachrangigkeit der Wertpapiere gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten;
13. die Rechtsordnung, nach der die Wertpapiere ausgegeben worden sind, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand.

§ 18

Allgemeine Angaben über den Emittenten

Der Prospekt muß über den Emittenten angeben

1. die Firma, den Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, den Ort der Hauptverwaltung, die Zweigniederlassungen sowie das Geschäftsjahr;
2. das Datum der Gründung und, wenn er für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Dauer;
3. die Rechtsform und die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
4. den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens;
5. das Registergericht des Sitzes des Emittenten und die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist;
6. die Stelle, bei der die im Prospekt genannten Unterlagen, die den Emittenten betreffen, einzusehen sind.
7. eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.

§ 19

Angaben über das Kapital des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über das Kapital des Emittenten angeben

1. die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Zahl und Gattungen der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale, die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital unter Angabe der Zahl oder des Gesamt-

nennbetrages und der Art der Anteile, auf die noch Einlagen ausstehen, aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung;

2. den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, unter Angabe der Bedingungen und des Verfahrens für den Umtausch oder Bezug;
3. die Zahl, den Buchwert und den Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert, der eigenen Aktien, die vom Emittenten oder einer Gesellschaft, an welcher der Emittent unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte beteiligt ist, erworben wurden und im Bestand gehalten werden, sofern die Bilanz sie nicht gesondert ausweist; für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind diese Angaben nur erforderlich, wenn die eigenen Aktien mehr als fünf vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreichen;

(2) Für die Zulassung von Aktien ist zusätzlich anzugeben

1. der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung, der Kreis der Personen, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht haben, sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Ausgabe der neuen Aktien;
2. die Zahl und Hauptmerkmale von Anteilen, die keinen Anteil am Kapital gewähren;
3. Bestimmungen der Satzung für eine Änderung des gezeichneten Kapitals und der mit den verschiedenen Aktiengattungen verbundenen Rechte, soweit die Bestimmungen von den gesetzlichen Vorschriften abweichen;
4. eine kurze Beschreibung der Vorgänge, welche die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie die Zahl und die Gattungen der Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben;

5. soweit sie dem Emittenten bekannt sind,

- a) die Personen oder Gesellschaften, deren unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am gezeichneten Kapital des Emittenten mindestens zwanzig vom Hundert beträgt oder denen unmittelbar oder mittelbar mindestens zwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen;
- b) die Personen oder Gesellschaften, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können, sowie die Anteile des gezeichneten Kapitals, die ihnen unmittelbar oder mittelbar Stimmrechte gewähren; dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen oder Gesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, die es ihnen ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf den Emittenten auszuüben.

§ 20

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftstätigkeit des Emittenten folgende Angaben enthalten:

1. die wichtigsten Tätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der Erzeugnisse und Dienstleistungen; neue Erzeugnisse und Tätigkeiten sind aufzuführen, wenn sie von Bedeutung sind;
2. die Umsatzerlöse im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für die letzten drei, für die Zulassung von Schuldverschreibungen für die letzten zwei Geschäftsjahre;
3. den Standort und die Bedeutung solcher Betriebe des Emittenten, die jeweils mehr als zehn vom Hundert zum Umsatz oder zu den erzeugten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen beitragen, sowie kurze Angaben über den bebauten und den unbebauten Grundbesitz;

4. bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, soweit sie von Bedeutung sind, eine Beschreibung der Lagerstätten, die Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und die voraussichtliche Nutzungsdauer, die Dauer, die wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und die Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung sowie den Stand der Erschließung;
 5. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Rentabilität des Emittenten sind;
 6. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
 7. Angaben über die Investitionen:
 - a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und im laufenden Geschäftsjahr vorgenommenen Investitionen einschließlich der Finanzanlagen;
 - b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen, mit Ausnahme der Finanzanlagen, mit Angaben über die geographische Verteilung dieser Investitionen (In- und Ausland) und über die Art ihrer Finanzierung (Eigen- oder Fremdfinanzierung);
 - c) Angaben über die wichtigsten vom Emittenten beschlossenen künftigen Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.
- (2) Sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt worden, so ist darauf hinzuweisen.
- (3) Für die Zulassung von Aktien sind die Umsatzerlöse (Absatz 1 Nr. 2) nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich, unter Berücksichtigung

der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden. Zusätzlich sind anzugeben

1. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt, und ihre Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Entwicklung von Bedeutung ist;
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Angaben von Bedeutung sind;
3. Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben.

§ 21

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthalten

1. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten einschließlich der Angaben, die statt in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden, für die letzten drei Geschäftsjahre in der Form einer vergleichenden Darstellung sowie den Anhang des letzten Geschäftsjahres (§ 22); für die Zulassung von Schuldverschreibungen muß sich die vergleichende Darstellung nur auf die letzten zwei Geschäftsjahre erstrecken;
2. eine Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 23);

3. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent Anteile besitzt (§ 24);

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben:

1. das Ergebnis je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25);

2. der Betrag der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25 Abs. 2).

(3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind zusätzlich der Gesamtbetrag der noch zurückzuzahlenden Anleihen, der Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten und der Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten zu einem möglichst zeitnahen und im Prospekt zu nennenden Stichtag anzugeben (§ 27); bestehen keine solchen Anleihen, Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten, so ist im Prospekt hierauf hinzuweisen.

§ 22

Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten

(1) Ist der Emittent nur zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichtet, so sind sie gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 in den Prospekt aufzunehmen; ist er auch zur Aufstellung von Einzelabschlüssen verpflichtet, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur Jahresabschlüsse der einen Art aufzunehmen, wenn die Jahresabschlüsse der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthalten.

(2) Der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses darf im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen. In Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle diese Frist verlängern. Liegt der Stichtag des letzten in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenüber-

sicht für mindestens die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben. Stellt der Emittent Konzernabschlüsse auf, so entscheidet die Zulassungsstelle, ob die Zwischenübersicht für den Konzern vorzulegen ist.

(3) Jede wesentliche Änderung nach Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder nach dem Stichtag der Zwischenübersicht muß im Prospekt beschrieben werden.

(4) Entsprechen bei einem Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Jahresabschlüsse nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind in den Prospekt ergänzende Angaben hierzu aufzunehmen.

§ 23

Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel

Die Aufstellung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 hat als Bewegungsbilanz die Bilanzentwicklung im jeweiligen Berichtsjahr unter dem Gesichtspunkt der Mittelherkunft (Minderungen auf der Aktivseite und Mehrungen auf der Passivseite) und Mittelverwendung (Mehrungen auf der Aktivseite und Minderungen auf der Passivseite) oder in Form einer Finanzflußrechnung aufzuzeigen. Dabei sind die wesentlichen Positionen der Veränderungen einzeln und unsaldiert auszuweisen.

§ 24

Angaben über Beteiligungsunternehmen

(1) Über Unternehmen, an denen der Emittent unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert seines Eigenkapitals beträgt oder die mit mindestens zehn

vom Hundert zu seinem Jahresergebnis beitragen oder, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder die mit mindestens zehn vom Hundert zum konsolidierten Jahresergebnis des Konzerns beitragen, sind folgende Angaben in den Prospekt aufzunehmen:

1. Firma, Sitz und Tätigkeitsbereich;
2. Höhe des gezeichneten Kapitals und, sofern das Unternehmen seine Jahresabschlüsse veröffentlicht, Höhe der Rücklagen und den Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag des Unternehmens;
3. Höhe der Anteile des Emittenten am gezeichneten Kapital des Unternehmens und hierauf noch einzuzahlender Betrag;
4. Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus den Anteilen an dem Unternehmen.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich der Buchwert der vom Emittenten gehaltenen Anteile und die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen anzugeben. Ferner sind über Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, an denen der Emittent aber Anteile von mindestens zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals besitzt, die Firma und der Sitz sowie die Höhe des Kapitalanteils des Emittenten anzugeben; diese Angaben können unterbleiben, wenn sie für die Beurteilung der zuzulassenden Aktien von geringer Bedeutung sind.

(3) Die Angaben nach Absätzen 1 und 2 Satz 1 können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Anteile nur vorübergehend gehalten werden. Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 können ferner unterbleiben, wenn nach Ansicht der Zulassungsstelle dadurch das Publikum nicht irregeführt wird.

§ 25

Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie

(1) Der Angabe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag zugrunde zu legen, wenn der Emittent Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt. Nimmt der Emittent nur Konzernabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktie entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben; diese Angabe ist zusätzlich zu der nach Satz 1 erforderlich, wenn der Emittent auch seine Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt.

(2) Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des gezeichneten Kapitals oder durch Zusammenlegung der Aktien oder Teilung ihres Nennbetrags geändert, so sind die Ergebnisse je Aktie sowie die Beträge der Dividende je Aktie zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen. Die angewandten Berichtigungsformeln sind im Prospekt anzugeben.

§ 26

Aufnahme von Konzernabschlüssen

Werden in den Prospekt Konzernabschlüsse oder Angaben hieraus aufgenommen, so sind anzugeben

1. die angewandten Konsolidierungsmethoden; sie sind näher zu beschreiben, wenn sie nicht den Vorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechen;
2. die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig sind, wobei es genügt, diese Unternehmen bei den Angaben nach § 24 zu kennzeichnen;

3. für jedes der nach Nummer 2 anzugebenden Unternehmen der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile an diesem Unternehmen, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind, und die für die Konsolidierung maßgebliche Quote, wenn quotengemäß konsolidiert worden ist.

§ 27

Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen

Bei der Angabe der Gesamtbeträge der noch zu tilgenden Anleihen sowie der sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten sind Teilbeträge, für die eine Gewährleistung besteht, jeweils gesondert auszuweisen. Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so sollen Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber in den Prospekt eine Erklärung aufzunehmen.

§ 28

Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten angeben

1. Name und Anschrift der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und ihre Stellung beim Emittenten;
2. die wichtigsten Tätigkeiten dieser Personen, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, soweit diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Emittenten von Bedeutung sind.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben

1. die Angaben nach Absatz 1 für die Gründer des Emittenten, wenn die Gesellschaft vor weniger als fünf Jahren gegründet worden ist;

2. die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art); diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
3. die Gesamtbezüge im Sinne der Nummer 2, die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten von Unternehmen gewährt werden, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen er einen Konzern bildet; diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
4. die Gesamtzahl der Aktien des Emittenten, die von den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane insgesamt gehalten werden, und die Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Aktien eingeräumt sind;
5. die Art und der Umfang der Beteiligung von Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit des Emittenten oder an anderen der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres; sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen;
6. die Gesamthöhe der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, die vom Emittenten den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
7. die Möglichkeiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital des Emittenten.

§ 29

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und
die Geschäftsaussichten des Emittenten

(1) Der Prospekt muß allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, enthalten und dabei insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Kosten und Erlöse angeben.

(2) Der Prospekt muß Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

§ 30

Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse
des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt

(1) Der Prospekt muß den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft haben, angeben und eine Erklärung enthalten, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind. Ferner sind die Bestätigungsvermerke einschließlich zusätzlicher Bemerkungen aufzunehmen; wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt, so müssen der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung wiedergegeben werden.

(2) Sind sonstige Angaben des Prospekts von Abschlußprüfern geprüft, so ist darauf hinzuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über die zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, angeben

1. die mit dem Zertifikat verbundenen Rechte unter Nennung der Ausgabebedingungen für die Zertifikate, des Zeitpunktes und des Ortes ihrer Veröffentlichung sowie der Rechtsvorschriften, nach denen die Zertifikate begeben worden sind, und des Gerichtsstands;
2. wie die mit den vertretenen Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Beteiligung an den Erträgen und am Liquidationserlös, durch den Zertifikatsinhaber ausgeübt werden; wird das Stimmrecht durch den Emittenten der Zertifikate ausgeübt, so ist anzugeben, ob und auf welche Weise er es ausübt und wie der Zertifikatsinhaber Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilen kann;
3. Gewährleistungen für die Ansprüche des Zertifikatsinhabers gegen den Emittenten der Zertifikate;
4. Möglichkeiten und Bedingungen für den Umtausch des Zertifikats in vertretene Aktien;
5. die Höhe der Provisionen und der Kosten, die vom Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate, der Einlösung der Gewinnanteilscheine, der Begebung zusätzlicher Zertifikate und dem Umtausch der Zertifikate gegen die vertretenen Aktien zu tragen sind;
6. die Rechtsvorschriften über die Steuern und Abgaben, die im Staat der Ausgabe der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden;
7. die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erster Halbsatz, § 16 Abs. 1 Nr. 11 und 12 vorgeschriebenen Angaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aktien die Zertifikate treten.

§ 32

Angaben über den Emittenten der Zertifikate,
die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über den Emittenten der zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, enthalten

1. die Angaben nach § 18 Nr. 1 bis 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1;
2. die Anteilseigner, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des gezeichneten Kapitals des Emittenten oder der hieraus ausübenden Stimmrechte gehören;
3. den Gegenstand des Unternehmens; werden neben der Ausgabe der Zertifikate weitere Tätigkeiten ausgeübt, so sind deren Merkmale anzugeben und die treuhänderischen Tätigkeiten gesondert aufzuführen;
4. eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Prospektinhalt in Sonderfällen

§ 33

Aktien auf Grund von Bezugsrechten

(1) Für die Zulassung von Aktien, die den Aktionären des Emittenten auf Grund ihres Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, §§ 16, 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c, Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6, §§ 29, 30 enthält, wenn Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Werden die zugeteilten Aktien durch Zertifikate vertreten, so hat der Prospekt vorbehaltlich der Regelung des § 40 neben den Angaben nach Absatz 1 die Angaben gemäß § 18 Nr. 3, §§ 31, 32 Nr. 4 zu enthalten.

§ 34

Wertpapiere von Emittenten börsennotierter
Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur Angaben gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 und 4, §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30 enthält, wenn Wertpapiere des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Der Prospekt muß den letzten festgestellten Jahresabschluß des Emittenten enthalten. Stellt der Emittent sowohl einen

Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art aufzunehmen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapiere.

§ 35

Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, hat der Prospekt folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien und der mit ihnen verbundenen Rechte;
2. die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch und den Bezug sowie die Fälle, in denen die Bedingungen oder das Verfahren geändert werden können;
3. die Angaben gemäß § 14;
4. die Angaben gemäß §§ 18 bis 30 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3, § 27;
5. die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3, § 17.

(2) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere nicht zugleich der Emittent der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien, so sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie über den Emittenten der Aktien die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 und über den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 5 die Angaben gemäß §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, §§ 22, 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30 aufzunehmen.

(3) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, so brauchen neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 über diesen Emittenten nur die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18, 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §§ 22, 23, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30 aufgenommen zu werden.

§ 36

Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten

Für die Zulassung von in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapieren, die den Aktionären des Emittenten auf Grund eines Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle, sofern Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden, einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c, Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6, §§ 29, 30, 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthält; § 34 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 37

Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten

(1) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20, 29 anzugeben

1. die hauptsächlichen Geschäftsbereiche des Emittenten, seine wichtigsten Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie die Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;

2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der hauptsächlichlichen Geschäftsbereiche sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge anzugeben.

(2) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20, 29 anzugeben

1. die hauptsächlichlichen Geschäftsbereiche des Emittenten sowie die Gerichts- und Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Beitragseinnahmen, der Schäden, der Kosten und der Erträge aus Kapitalanlagen sowie der Bestände in der Lebensversicherung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Wertpapieren, deren Emittent eine Gesellschaft ist, die

1. ein verbundenes Unternehmen ist und ausschließlich die Beschaffung von Finanzierungsmitteln für andere mit ihm verbundene Unternehmen zum Gegenstand des Unternehmens hat oder
2. einen Bestand an Wertpapieren, Lizenzen oder Patenten besitzt und ausschließlich die Verwaltung dieses Bestandes zum Gegenstand des Unternehmens hat.

§ 38

Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene
Schuldverschreibungen

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, deren Emittent

1. Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer oder wiederholt ausgibt,
2. befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt,
3. regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und
4. innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

muß der Prospekt mindestens die Angaben nach § 14 erster Halbsatz, § 15 Abs. 1 und 3, § 17 sowie Angaben über Ereignisse enthalten, die nach dem Abschlußstichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses des Emittenten eingetreten und für die Beurteilung der Schuldverschreibungen wichtig sind. Dieser Jahresabschluß muß dem Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ein Emittent gibt im Sinne des Absatzes 1 wiederholt Schuldverschreibungen aus, wenn in den zwölf Kalendermonaten, die dem Zulassungsantrag vorausgegangen sind, mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen des Emittenten an einer Börse innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn seit der letzten Veröffentlichung eines gemäß den §§ 13 bis 37, 39 bis 41 erstellten Prospekts für die Zulassung von Wertpapieren dieses Emittenten mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 39

Gewährleistete Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, muß der Prospekt enthalten

1. über den Emittenten die Angaben gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, §§ 22, 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30;
2. über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, die Angaben gemäß §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, §§ 22, 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30.

(2) Ist der Emittent oder die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, ein Unternehmen, das überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, oder eine in § 37 Abs. 3 genannte Gesellschaft, so ist insoweit § 37 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Ist der Emittent eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, ist § 35 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Haben mehrere Personen oder Gesellschaften die Gewährleistung übernommen, muß der Prospekt über jede von ihnen die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Zulassungsstelle kann eine Kürzung dieser Angaben zulassen, wenn sie die Aussagekraft des Prospekts nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Verträge, mit denen die Gewährleistung übernommen worden ist, müssen vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Auf Verlangen sind Vervielfältigungen der Verträge an Personen auszuhändigen, die sich über die Wertpapiere unterrichten wollen.

§ 40

Zertifikate, die Aktien vertreten

(1) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, in den Prospekt die Angaben nach § 32 Nr. 4 über den Emittenten der Zertifikate aufzunehmen, wenn er ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, das befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt sowie durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Emittent der Zertifikate

1. eine Gesellschaft ist, deren Anteile in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert einem Unternehmen nach Absatz 1 gehören, das gegenüber den Inhabern der Zertifikate eine unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung übernommen hat, und wenn die Gesellschaft und das Unternehmen rechtlich oder tatsächlich derselben Aufsicht unterliegen oder
2. ein administratiekantoor in den Niederlanden ist, das besonderen Vorschriften für die Verwahrung und die Verwaltung der von den Zertifikaten vertretenen Aktien unterliegt.

(3) Ist der Emittent der Zertifikate eine Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) oder eine von Wertpapiersammelbanken getragene Einrichtung, so kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, die Angaben nach § 32 in den Prospekt aufzunehmen.

§ 41

Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Umtausch, Sacheinlagen

Für die Zulassung von Wertpapieren, die bei einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens

eines Unternehmens, einem öffentlichen Umtauschangebot oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind, müssen zusätzlich zur Veröffentlichung des Prospekts die Unterlagen, aus denen sich die Einzelheiten dieses Vorgangs ergeben, sowie, wenn der Emittent im Falle des § 3 Abs. 2 noch keinen Jahresabschluß veröffentlicht hat, die Eröffnungsbilanz, die auch nur vorläufig aufgestellt sein kann, vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Die Zulassungsstelle kann von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn der Vorgang, in dessen Zusammenhang die Wertpapiere ausgegeben worden sind, mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 42

Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, zwischenstaatlichen Einrichtungen

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Staaten emittiert werden, muß der Prospekt insbesondere Angaben enthalten über

1. die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse;
2. die Zugehörigkeit zu zwischenstaatlichen Einrichtungen;
3. die Wirtschaft, insbesondere ihre Struktur, Produktionszahlen der wesentlichen Wirtschaftszweige, Entstehung und Verwendung des Bruttosozialprodukts und des Volkseinkommens, die Beschäftigung, Preise und Löhne;
4. den Außenhandel, die Zahlungsbilanz und die Währungsreserven;
5. den Staatshaushalt und die Staatsverschuldung;
6. die jährlichen Fälligkeiten der bestehenden Verschuldung;
7. die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die Angaben gemäß Nummern 3 bis 5 sind jeweils für die letzten drei Jahre aufzunehmen.

(2) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Gebietskörperschaften oder von zwischenstaatlichen Einrichtungen emittiert werden, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Veröffentlichung des Prospekts

§ 43

Frist der Veröffentlichung

(1) Der Prospekt muß mindestens drei Werktage vor der Einführung der Wertpapiere veröffentlicht werden. Findet vor der Einführung der Wertpapiere ein Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte statt, muß der Prospekt mindestens drei Werktage vor dem Beginn dieses Handels veröffentlicht werden. Die Zulassungsstelle kann diese Fristen verkürzen, wenn der Emittent darlegt, daß ihm sonst ein für ihn unvorhersehbarer und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums nicht zu rechtfertigender Nachteil drohe; in besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle gestatten, daß der Prospekt nach der Eröffnung, aber vor Beendigung des Handels der Bezugsrechte veröffentlicht wird.

(2) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

§ 44

Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts

Werden bei Schuldverschreibungen, die gleichzeitig mit ihrer öffentlichen ersten Ausgabe zugelassen werden, einzelne Ausgabebedingungen erst kurz vor der Ausgabe festgesetzt, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß ein Prospekt veröffentlicht wird, der diese Bedingungen nicht enthält und insoweit Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Diese Angaben müssen vor der Einführung der Wertpapiere gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes veröffentlicht werden; die Veröffentlichung kann nachträglich vorgenommen werden, wenn die Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer und zu veränderlichen Preisen ausgegeben werden.

Vierter Unterabschnitt

Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt
zu veröffentlichen

§ 45

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

Die Zulassungsstelle kann von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, ganz oder teilweise befreien,

1. wenn die zuzulassenden Wertpapiere

- a) Gegenstand einer öffentlichen ersten Ausgabe waren oder
- b) bei einem öffentlichen Umtauschangebot, einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind

und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor ihrer Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung eine schriftliche Darstellung veröffentlicht worden ist, die am Sitz des Emittenten und bei seinen Zahlstellen dem Publikum zur Verfügung steht und den für den Prospekt vorgeschriebenen Angaben entspricht, und alle seit der Erstellung dieser schriftlichen Darstellung eingetretenen wesentlichen Änderungen gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes, § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden;

2. wenn die zuzulassenden Wertpapiere Aktien sind, die

- a) nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an derselben Börse amtlich notierter Aktien zugeteilt werden,
- b) nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben worden sind und

Aktien der Gesellschaft, deren Aktien zum Umtausch oder Bezug angeboten worden sind, an derselben Börse amtlich notiert werden oder

- c) anstelle von an derselben Börse amtlich notierten Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Aktien eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war

und wenn die in den §§ 15, 16 vorgeschriebenen Angaben gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes, § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden oder

3. wenn die zuzulassenden Wertpapiere

- a) Wertpapiere sind, die an einer anderen inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen sind und wenn für diese Wertpapiere ein Prospekt veröffentlicht worden ist;
- b) Aktien sind, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als zehn vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert werden, und der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Prospekt veröffentlicht hat; Aktien, die sich nur in Bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
- c) an Arbeitnehmer überlassene Aktien sind und Aktien derselben Gattung an derselben Börse amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in Bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
- d) Aktien sind, die als Vergütung für den teilweisen oder gänzlichen Verzicht der persönlich haftenden Gesellschafter

einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre satzungsgemäßen Rechte bezüglich der Gewinne ausgegeben werden und wenn Aktien derselben Gattung an derselben Börse bereits amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in Bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

- e) Schuldverschreibungen sind, die von Gesellschaften oder juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausüben und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat;
- f) Schuldverschreibungen sind, die von juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die keine Gesellschaften sind, durch ein besonderes Gesetz geschaffen worden sind und deren Tätigkeit nach diesem Gesetz ausschließlich darin besteht, unter behördlicher Aufsicht durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen Kapital aufzunehmen und mit diesen aufgenommenen sowie mit von einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereitgestellten Mitteln die Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zu finanzieren, und deren Schuldverschreibungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung durch innerstaatliches Recht den Schuldverschreibungen rechtlich gleichgestellt sind, die vom Staat ausgegeben werden oder für deren Verzinsung und Rückzahlung der Staat die Gewährleistung übernommen hat;

g) Zertifikate sind, die Aktien vertreten und im Austausch gegen die vertretenen Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Zertifikate eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war, und Zertifikate, die diese Aktien vertreten, an derselben Börse amtlich notiert werden,

und wenn Angaben über die Zahl und Art der zuzulassenden Wertpapiere und die Bedingungen ihrer Ausgabe gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes, § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden.

§ 46

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger

Die Zulassungsstelle kann für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien gestatten, daß Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht oder nur in zusammengefaßter Form in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die zuzulassenden Wertpapiere nach ihren Merkmalen in der Regel nur von Anlegern erworben werden, die mit der Anlage in solchen Wertpapieren besonders vertraut sind und diese Wertpapiere in der Regel nur untereinander handeln. Dies gilt nicht für Angaben, die für diese Anleger von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 47

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht in den Prospekt aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen,

2. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
3. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Abschnitt
Zulassungsverfahren

§ 48
Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muß Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere sowie das Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird.

(2) Dem Antrag sind ein Entwurf des Prospekts und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Zulassungsstelle sind auf Verlangen insbesondere vorzulegen

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister nach neuestem Stand;
2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in der neuesten Fassung;
3. die Genehmigungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;
4. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die drei Geschäftsjahre, die dem Antrag vorausgegangen sind, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlußprüfer;
5. ein Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapieraussgabe;
6. im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jeden Nennwertes der zuzulassenden Wertpapiere (Mantel und Bogen);

7. im Falle einer Sammelverbriefung der zuzulassenden Wertpapiere die Erklärung des Emittenten, daß
- a) die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) hinterlegt ist und bei einer Auflösung der Sammelurkunde die Einzelurkunden gemäß Nummer 6 vorgelegt werden und
 - b) er auf Anforderung der Zulassungsstelle die Sammelurkunde auflösen wird, wenn er gegenüber den Inhabern der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte verpflichtet ist, auf Verlangen einzelne Wertpapiere auszugeben;
8. im Falle des § 3 Abs. 2 die Berichte über die Gründung und deren Prüfung (§ 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

§ 49

Veröffentlichung des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger und in dem im Antrag angegebenen Börsenpflichtblatt sowie durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 50

Zeitpunkt der Zulassung

Die Zulassung darf nicht vor Ablauf von drei Werktagen seit der ersten Veröffentlichung des Zulassungsantrags erfolgen.

§ 51

Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung ist in die Veröffentlichung des Prospekts aufzunehmen. Ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so wird die Zulassung von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller

im Bundesanzeiger und in dem Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht worden ist, sowie durch Börsenbekanntmachung veröffentlicht.

§ 52

Einführung

(1) Vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 3 dürfen die zugelassenen Wertpapiere frühestens am dritten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.

(2) Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der einzuführenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel

Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere

Erster Abschnitt

Zwischenbericht

Erster Unterabschnitt

Inhalt des Zwischenberichts

§ 53

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zwischenbericht muß eine Beurteilung ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres entwickelt hat. Er muß Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Emittenten im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu enthalten und vorbehaltlich der Vorschrift des § 58 Satz 2 in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(2) Werden in einem Geschäftsjahr mehrere Zwischenberichte veröffentlicht, so müssen sie sich abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf entsprechend verkürzte gleiche Berichtszeiträume beziehen.

§ 54

Zahlenangaben

(1) Die Zahlenangaben müssen mindestens den Betrag der Umsatzerlöse und das Ergebnis vor oder nach Steuern im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften ausweisen. Zu jeder Zahlenangabe ist die Vergleichszahl für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres anzugeben.

(2) Hat der Emittent für den Berichtszeitraum Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt er dies vor, so sind bei den Zahlenan-

gaben das Ergebnis nach Steuern für den betreffenden Zeitraum und der ausgeschüttete oder zur Ausschüttung vorgeschlagene Betrag auszuweisen.

(3) Sind die Zahlenangaben durch einen Abschlußprüfer geprüft worden, so sind der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen sowie Einschränkungen oder seine Versagung vollständig wiederzugeben.

(4) Einem Emittenten, dessen Aktien nur an inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen sind, kann die Zulassungsstelle gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn der Emittent darlegt, daß sich nur dadurch für ihn im Hinblick auf den zusätzlichen Aussagewert unverhältnismäßig hohe Kosten vermeiden lassen oder andere Gründe diese Ausnahme rechtfertigen. Aus dem Zwischenbericht muß für das Publikum deutlich erkennbar sein, daß es sich um geschätzte Zahlen handelt.

§ 55

Erläuterungen

In den Erläuterungen sind in dem Umfang, der für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse des Emittenten erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Ausführungen zu machen über Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflußt haben, ist hierauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit möglich, haben sich die Erläuterungen auch auf die Aussichten des Emittenten für das laufende Geschäftsjahr zu erstrecken.

§ 56

Konzernabschluß

Veröffentlicht der Emittent einen Konzernabschluß, so kann er den Zwischenbericht entweder für die Einzelgesellschaft oder für den Konzern aufstellen. Enthält die nicht gewählte Form nach Auffassung der Zulassungsstelle wichtige zusätzliche Angaben, so kann die Zulassungsstelle von dem Emittenten die Veröffentlichung dieser Angaben verlangen.

Zweiter Unterabschnitt

Inhalt des Zwischenberichts in Sonderfällen

§ 57

Anpassung der Zahlenangaben

- (1) Ist die Angabe von Umsatzerlösen im Hinblick auf die Tätigkeit des Emittenten nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu ermöglichen, so ist die Angabe um eine der Tätigkeit des Emittenten entsprechend angepaßte Zahlenangabe zu ergänzen.
- (2) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme und die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeben sowie über die Entwicklung der Eigenhandelsgeschäfte in Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.
- (3) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Beitragseinnahmen in den wichtigsten Versicherungszweigen sowie die Bestände in der Lebensversicherung angeben und in den Erläuterungen auch über die Ergebniskomponenten für Schäden, Kosten und Erträge aus Kapitalanlagen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Emittenten aus Drittstaaten

Veröffentlicht ein Emittent, der nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegt,

außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zwischenbericht, so kann ihm die Zulassungsstelle gestatten, diesen Bericht an Stelle des nach § 44 b des Börsengesetzes vorgeschriebenen Zwischenberichts in deutscher Sprache zu veröffentlichen, wenn er Auskünfte gibt, die den Auskünften nach den Vorschriften der §§ 53 bis 57 gleichwertig sind. Die Zulassungsstelle kann auch gestatten, daß dieser Bericht in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapieranlage in ausländischen Werten innerhalb des Geltungsbezirks dieser Verordnung nicht unüblich ist und eine ausreichende Unterrichtung des Publikums im Hinblick auf die angesprochenen Anlegerkreise dadurch nicht gefährdet erscheint.

§ 59

Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ist ein Zwischenbericht auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu veröffentlichen, so stimmt die Zulassungsstelle mit der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates die Anforderungen an den Zwischenbericht ab, um nach Möglichkeit zu erreichen, daß eine einheitliche Fassung veröffentlicht werden kann.

§ 60

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder

2. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Aktien des Emittenten wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Unterabschnitt

Veröffentlichung des Zwischenberichts

§ 61

Form und Frist der Veröffentlichung

(1) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums entweder durch Abdruck in mindestens einem Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wird der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Zwischenbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(2) Bei Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Rückversicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, ist der Zwischenbericht innerhalb von sieben Monaten gemäß Absatz 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Fristen für die Veröffentlichung verlängern, wenn der Emittent darlegt, daß ihm die Einhaltung dieser Frist aus für ihn nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich ist oder daß andere Gründe vorliegen, die auch nach Würdigung der Interessen des Publikums eine Verlängerung der Fristen rechtfertigen.

§ 62

Übermittlung an Zulassungsstelle

Der Emittent ist verpflichtet, den Zwischenbericht spätestens mit seiner ersten Veröffentlichung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, und gleichzeitig den entsprechenden Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, zu übermitteln.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Pflichten

§ 63

Veröffentlichung von Mitteilungen

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß die Einberufung der Hauptversammlung und Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Ausübung von Umtausch-, Bezugs- und Zeichnungsrechten veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlung, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die früher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke veröffentlichen. Der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen muß ferner die Einberufung der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber veröffentlichen.

§ 64

Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Satzung spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Rechtsgrundlage, welche die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlußorgans, das über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

§ 65

Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht der Jahresabschluß und Lagebericht im Geltungsbereich dieser Verordnung veröffentlicht worden ist.
- (2) Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen nach Maßgabe des Absatzes 1 dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art zur Verfügung zu stellen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.
- (3) Die Zulassungsstelle kann Zusammenfassungen oder Kürzungen des Jahresabschlusses zulassen, soweit eine ausreichende Unterrichtung des Publikums gewährleistet bleibt und auf die Stelle hingewiesen wird, bei der die vollständige Fassung verfügbar oder veröffentlicht ist.
- (4) Entsprechen bei Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Jahresabschluß oder der Lagebericht nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so hat der Emittent ergänzende Angaben hierzu dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 66

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben

- (1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere muß jede Änderung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte unverzüglich veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener Aktien muß ferner wesentliche Änderungen gegenüber früher von ihm veröffentlichten Angaben über Aktionäre, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des gezeichneten Kapitals des Emittenten oder der hieraus auszuübenden Stimmrechte gehören, und die Höhe ihres Anteils unverzüglich veröffentlichen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt hat.

(3) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß ferner unverzüglich veröffentlichen

1. die Aufnahme von Anleihen, insbesondere die für sie übernommenen Gewährleistungen;
2. bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht.

(4) Absatz 3 Nr. 1 gilt nicht

1. für Emittenten, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden, wenn für die Verzinsung und Rückzahlung der zugelassenen Wertpapiere ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die Gewährleistung übernommen hat;
2. für die in § 41 des Börsengesetzes und in § 38 dieser Verordnung bezeichneten Schuldverschreibungen.

§ 67

Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen

(1) Sind Wertpapiere eines Emittenten an mehreren inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen, so muß der Emittent an diesen Börsenplätzen dieselben Angaben veröffentlichen.

(2) Sind zugelassene Wertpapiere auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Börse zur amtlichen Notierung zugelassen und hat der Emittent dort Angaben veröffentlicht, die für die Bewertung der Wertpapiere Bedeutung haben können, so muß er im Geltungsbereich dieser Verordnung zumindest gleichwertige Angaben veröffentlichen.

§ 68

Hinweis auf Prospekt

Veröffentlichungen, in denen die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten zur amtlichen Notierung angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Prospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. Die Veröffentlichungen sind unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

§ 69

Zulassung später ausgegebener Aktien

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen, wenn ihre Zulassung einen Antrag voraussetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens ein Jahr nach der Ausgabe der zuzulassenden Aktien oder, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht frei handelbar sind, zum Zeitpunkt ihrer freien Handelbarkeit zu stellen. Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte statt und muß ein Prospekt veröffentlicht werden, so ist der Antrag unter Beachtung der in § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.

§ 70

Art und Form der Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen auf Grund des § 44 a des Börsengesetzes oder der §§ 63, 66, 67 dieser Verordnung sind in deutscher Sprache in mindestens einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen.

(2) Die Zulassungsstelle, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes der Börsenvorstand, können gestatten, daß bei umfangreichen Mitteilungen oder Angaben eine Zusammenfassung gemäß Absatz 1 veröffentlicht wird, wenn die vollständigen Angaben bei den Zahlstellen kostenfrei erhältlich sind und in der Veröffentlichung hierauf hingewiesen wird.

(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich der Zulassungsstelle, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes dem Börsenvorstand, zu übermitteln.

Drittes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 43 Abs. 1 einen Prospekt nicht rechtzeitig veröffentlicht oder

2. § 43 Abs. 2 einen Prospekt veröffentlicht, ehe er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 2 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 63, 70 Abs. 1 die Veröffentlichungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form vornimmt oder

2. § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Änderungen der Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

§ 72

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) auch im Land Berlin.

§ 73

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Anlage (zu § 57 Abs. 2)

I. Von Emittenten - außer Hypothekenbanken - nach § 57 Abs. 2
anzugebende Posten

Aktivseite:

1. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben
2. Wechsel
darunter: bundesbankfähig
3. Forderungen an Kreditinstitute
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
von vier Jahren oder länger
4. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
5. Anleihen und Schuldverschreibungen
6. Andere Wertpapiere
7. Forderungen an Kunden
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
von vier Jahren oder länger

Passivseite:

8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
9. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen
Gläubigern
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
darunter: von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
 - c) Spareinlagen
10. Schuldverschreibungen
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig

11. Begebene Genußrechte

12. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Posten unter dem Strich:

13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Aufwendungen:

15. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

16. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte

17. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben

18. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

19. Sachaufwand für das Bankgeschäft

20. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen

Erträge:

21. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

22. Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen

23. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

II. Von Hypothekenbanken nach § 57 Abs. 2 anzugebende Posten

Bilanz:

1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger

darunter:

a) Hypotheken

b) Kommunaldarlehen

2. Begebene Schuldverschreibungen
darunter:

- a) Hypothekenpfandbriefe
- b) Kommunalschuldverschreibungen

darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder
zurückzunehmen

3. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
4. Aufgenommene Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit
oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
5. Begebene Genußrechte
6. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Gewinn- und Verlustrechnung:

7. Zinsaufwendungen für
a) Hypothekenpfandbriefe
b) Kommunalschuldverschreibungen
c) aufgenommene Darlehen
8. Zinserträge aus
a) Hypotheken
b) Kommunaldarlehen
9. Saldo der anderen Zinsen einschließlich der zinsähnlichen
Aufwendungen und Erträge
10. Saldo der einmaligen Aufwendungen und Erträge aus dem
Emissions- und Darlehensgeschäft
11. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft
14. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat drei das Börsenrecht betreffende Richtlinien erlassen. Es handelt sich dabei um die

- Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 66 vom 16. März 1979, Seite 21; im folgenden "Zulassungsrichtlinie" genannt);
- Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100 vom 17. April 1980, Seite 1; im folgenden "Prospektrichtlinie" genannt);
- Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 20. Februar 1982, Seite 26; im folgenden "Zwischenberichtsrichtlinie" genannt).

2. Diese Richtlinien sind in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Nach dem Konzept der Bundesregierung für die Umsetzung ist der größte Teil des Regelungsinhalts der Richtlinien in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung aufzunehmen. Die hierfür

erforderliche Ermächtigung wurde durch das Börsenzulassungs-Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) in das Börsengesetz eingefügt. Nach Artikel 5 des Börsenzulassungs-Gesetzes sind die zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ermächtigenden Vorschriften am 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Die vorgeschlagene Verordnung macht von diesen Ermächtigungen Gebrauch. Sie dient der Umsetzung der genannten drei Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht, soweit diese nicht durch das Börsenzulassungs-Gesetz selbst bereits umgesetzt worden sind, und tritt an die Stelle der Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (im folgenden "Zulassungsbekanntmachung" genannt).

3. Die Verordnung regelt in einem ersten Kapitel die für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung erforderlichen Voraussetzungen: Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 1 - 12); der zweite Abschnitt behandelt den Börsenzulassungsprospekt, und zwar seinen Inhalt (§§ 13 - 42), seine Veröffentlichung (§§ 43, 44) und die Befreiung von der Veröffentlichungspflicht (§§ 45 - 47); der dritte Abschnitt regelt das Zulassungsverfahren (§§ 48 - 52). Das zweite Kapitel der Verordnung enthält die Pflichten des Emittenten aus der Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung. Dazu gehören Vorschriften über den Inhalt (§§ 53 - 60) und die Veröffentlichung (§§ 61, 62) eines Zwischenberichts sowie über sonstige Pflichten (§§ 63 - 70). Im dritten Kapitel der Verordnung befinden sich Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften (§§ 71 - 73).

Die Verordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungen:

- Die Vorschriften der §§ 1 - 12 auf § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Börsengesetzes
- Die Vorschriften der §§ 13 - 47 und 52 Abs. 2 auf § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes, die Vorschriften des § 39 Abs. 4, § 41 auch auf § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes

- Die Vorschriften der §§ 48 - 51 auf § 38 Abs. 1 Nr. 4 des Börsengesetzes
- Die Vorschrift des § 52 Abs. 1 auf § 42 Abs. 3 des Börsengesetzes
- Die Vorschriften der §§ 53 - 62 auf § 44 b Abs. 2 des Börsengesetzes, die Vorschrift des § 62 auch auf § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes
- Die Vorschriften der §§ 63 - 70 auf § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes, die Vorschrift des § 70 auch auf § 44 a Abs. 2 des Börsengesetzes
- Die Vorschrift des § 71 auf § 90 Abs. 2 des Börsengesetzes.

Das Bedürfnis nach bundesrechtlicher Regelung ist gegeben, weil die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht durch die Länder nicht wirksam geregelt werden kann und die Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesrechtliche Regelung erfordert.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Der Verordnung betrifft die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung und die im Zusammenhang damit bestehenden Verpflichtungen der Emittenten. Gegenüber dem geltenden Recht sowie der gegenwärtigen Praxis ergeben sich dabei keine erheblichen Mehrbelastungen. Soweit es im Einzelfall zu umfangreicheren und damit kostenaufwendigeren Zulassungsprospekten kommen sollte, wird dies durch weitergehende Befreiungsmöglichkeiten von der Prospektpflicht in anderen Fällen in der Gesamtbetrachtung wieder ausgeglichen. Etwaige Kostenerhöhungen für einzelne Emittenten fallen im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Unternehmens nicht ins Gewicht.

B. Besonderer Teil

Der erste Abschnitt des ersten Kapitels regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung.

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht den in Schema A Nr. I.1 sowie Schema B Buchstabe A Nr. I. der Zulassungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen. Als Sitz des Emittenten im Sinne dieser Vorschrift ist der in der Satzung festgelegte Sitz zu verstehen.

Zu § 2

Eine ordnungsgemäße, den Vorschriften des Börsengesetzes entsprechende Kursfeststellung setzt voraus, daß sich an der Börse ein ausreichender Markt bilden kann. Die Vorschrift legt den hierfür erforderlichen Mindestbetrag fest.

Absatz 1 betrifft die Zulassung von Aktien und stellt - anders als bisher § 1 der Zulassungsbekanntmachung - nicht auf den Gesamtnennbetrag, sondern entsprechend der Regelung in Schema A Nr. I.2 der Zulassungsrichtlinie auf den voraussichtlichen Kurswert und ersatzweise auf das Eigenkapital der emittierenden Gesellschaft ab; das Eigenkapital wird dabei nach den für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt (Satz 1). Falls Aktien derselben Gattung bereits an dieser Börse amtlich notiert werden, ist davon auszugehen, daß der für eine ordnungsgemäße Kursfeststellung erforderliche Markt bereits vorhanden ist; für diesen Fall gilt daher diese Zugangsregelung nicht (Satz 2).

Absatz 2 betrifft die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien und legt den hierfür erforderlichen Mindestnennbetrag gemäß Schema B Buchstabe A Nr. III.1 der Zulassungsrichtlinie fest. Mit Rücksicht auf den niedrigen Betrag und die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit wurde von einer dem Satz 2 in Absatz 1 entsprechenden Vorschrift abgesehen.

Absatz 3 regelt die erforderliche Mindeststückzahl für die Zulassung nennwertloser Wertpapiere; sie ist für die Zulassung nennwertloser Aktien nicht anzuwenden, für die die spezielle, nicht auf einen Nennbetrag abstellende Aktienregelung des Absatzes 1 gilt. Wenn sich nach Überzeugung der Zulassungsstelle auch bei geringeren Beträgen im Einzelfall ein ausreichender Markt bilden wird, erlaubt Absatz 4 die Zulassung dieser geringeren Beträge.

Die Mindestnennbeträge sind in Deutscher Mark festgelegt. Soweit auf ausländische Währungen lautende Wertpapiere zugelassen werden sollen, gelten die entsprechenden Werte dieser Währungen. Für die Bestimmung des Wechselkurses kommt es dabei auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag an.

Zu § 3

Die Vorschrift sieht gemäß Schema A Nr. I. 3 der Zulassungsrichtlinie ein Mindestalter von drei Jahren für die emittierende Gesellschaft vor, das vor der Zulassung von Aktien erfüllt sein muß (Absatz 1). Damit wird dem bereits praktizierten Grundsatz entsprochen, daß die Gesellschaften vor der Zulassung ihrer Aktien zur amtlichen Notierung schon eine Bewährung am Markt aufweisen müssen. Absatz 2 läßt Ausnahmen von diesem Grundsatz zu; dabei werden die Interessen der Gesellschaft und des Publikums gegeneinander abzuwägen sein.

Zu § 4

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen aus Schema A Nr. II. 1 und Schema B Buchstabe A Nr. II. 1 der Zulassungsrichtlinie in innerstaatliches Recht um. Sie schreibt vor, daß das für die Ausgabe und den Inhalt der Wertpapiere maßgebliche Recht enthalten sein muß.

Zu § 5

Absatz 1 verlangt gemäß Schema A Nr. II. 2 sowie Schema B Buchstabe A Nr. II. 2 und B Nr. 1 der Zulassungsrichtlinie die freie Handelbarkeit der zuzulassenden Wertpapiere. Das heißt, daß ihre Übertragbarkeit keinen rechtlichen Beschränkungen unterliegen darf, die eine unerträgliche Erschwernis des Börsenhandels bedeuten würden. Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen nicht voll eingezahlte oder winkulierte Aktien als frei handelbar angesehen und damit zur amtlichen Notierung zugelassen werden können.

Zu § 6

Die Vorschrift soll der Erleichterung des Börsenhandels dienen und sicherstellen, daß vor allem die kleinste Stückelung den Bedürfnissen der Anleger entspricht und in ausreichender Zahl vorhanden ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung wird daher wesentlich auf den Kreis der mit der Emission angesprochenen Anleger abzustellen sein.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen in Schema A Nr. II. 5 und Schema B Buchstabe A Nr. II. 4 und B Nr. 3 der Zulassungsrichtlinie. Sie soll ausschließen, daß nur ein Teil einer Emission zur amtlichen Notierung zugelassen wird, während die aus der amtlichen Notierung ergebenden Folgen tatsächlich für die gesamte Emission beansprucht werden oder zumindest sich so auswirken.

Absatz 1 betrifft die Zulassung von Aktien. Satz 1 legt den Grundsatz fest; die Sätze 2 und 3 enthalten eine in der Zulassungsrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung.

Absatz 2 betrifft die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung können als eine Emission stets nur die bereits übertragenen Wertpapiere verstanden werden, da noch nicht vorhandene verbriefte Rechte nicht Gegenstand der Zulassung sein können. Zur Entstehung des verbrieften Rechts gehört nach herrschender Rechtsmeinung neben der Ausstellung des Wertpapiers auch noch ein Begebungsvertrag, der im Falle der Schuldverschreibungen in der ersten Übertragung durch den Emittenten zu sehen ist. Wenn somit, alle bereits übertragenen Wertpapiere aus einem größeren Volumen einer geplanten Wertpapierausgabe zur amtlichen Notierung zugelassen werden sollen, entspricht dies den Anforderungen des Absatzes 2.

Zu § 8

Absatz 1 schreibt im Interesse des Anlegerschutzes eine fälschungssichere Druckausstattung der Wertpapiere vor (Satz 1). Sie macht es erforderlich, daß die Druckausstattung den Richtlinien der inländischen Börsen für den Druck von Wertpapieren entspricht. Für Emittenten aus anderen EG-Ländern reicht aber entsprechend Schema A Nr. II. 6 sowie Schema B Buchstabe A Nr. II. 5 und B Nr. 4 der Zulassungsrichtlinie die Beachtung der in ihren Staaten jeweils geltenden Vorschriften aus (Satz 2). Soweit damit ein ausreichender Schutz vor Fälschung nach Maßgabe der erwähnten Richtlinien nicht geboten wird, ist das Publikum hierauf hinzuweisen (Absatz 2).

Zu § 9

Nach Maßgabe von Schema A Nr. II. 4 sind als Voraussetzung für die Zulassung von Aktien auch Streuungsvorschriften vorzusehen. Als Grundsatz müssen danach mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages - bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl - der zuzulassenden Aktien einem größeren Kreis von Anlegern zur Verfügung stehen, wenn nicht auf Grund besonderer Umstände (Anzahl der Aktien, breite Streuung im Publikum) auch mit einem niedrigeren Vom-Hundert-Satz ein ordnungsgemäßer Börsenhandel erreicht wird (Absatz 1). Absatz 2 enthält Ausnahmen von Absatz 1.

Das geltende Recht kennt zwar bisher keine ausdrückliche Streuungsvorschrift. Gleichwohl haben die Börsen auch jetzt schon in ständiger Praxis darauf geachtet, daß bei der Zulassung von Wertpapieren dem Markt in ausreichendem Maße umlaufendes Material zur Verfügung steht, weil nur so ein repräsentativer Handel als Voraussetzung für die amtliche Feststellung eines Börsenpreises (§ 29 Abs. 3 des Börsengesetzes) gewährleistet ist.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in Schema A Nr. II. 7 der Zulassungsrichtlinie.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in Schema B Buchstabe A Nr. III. 2 Abs. 1 der Zulassungsrichtlinie. Als organisierte Märkte im Sinne dieser Vorschrift sind der geregelte und der ungeregelte Freiverkehr anzusehen.

Zu § 12

Die Vorschrift betrifft den Fall, daß nicht die Aktien selbst, sondern sie vertretende Zertifikate zur amtlichen Notierung zugelassen werden sollen und regelt die Voraussetzungen hierfür. Die Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 16 der Zulassungsrichtlinie.

Der zweite Abschnitt des ersten Kapitels betrifft den Börsenzulassungsprospekt als einer weiteren und wichtigen Zulassungsvoraussetzung. In einem ersten Unterabschnitt (§§ 13 - 32) wird der Inhalt des Prospekts für den Normalfall beschrieben; der zweite Unterabschnitt (§§ 33 - 42) enthält Abweichungen vom normalen Prospektinhalt für eine Reihe von Sonderfällen. Der dritte Unterabschnitt (§§ 43, 44) regelt die Veröffentlichung des Prospekts und der vierte Unterabschnitt (§§ 45 - 47) enthält Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, ganz oder teilweise befreien.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält grundsätzliche Bestimmungen. Sie gelten für alle Fälle einer Prospekterstellung und betreffen Form und Sprache des Prospekts (Absatz 1), seinen Inhalt (Absatz 2) sowie die Fälle, daß der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist (Absatz 3), daß Aktien vertretende Zertifikate zugelassen werden sollen (Absatz 4) oder daß vorgeschriebene Prospektangaben den in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüssen unmittelbar zu entnehmen sind (Absatz 5).

Die Bestimmungen, auf die in Absatz 2 hingewiesen wird, enthalten keine abschließende Aufzählung des Prospektinhalts. Die Grundsätze für den Prospektinhalt in §§ 36, 38 des Börsengesetzes können im konkreten Fall weitere Angaben erforderlich

machen. In Absatz 2 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Vorschriften der Prospektrichtlinie im wesentlichen von einer produzierenden Aktiengesellschaft ausgehen und daß daher im Einzelfall eine Anpassung erforderlich werden kann, soweit nicht schon in den Vorschriften des zweiten Unterabschnitts entsprechende Regelungen vorgesehen werden. Die Anpassungsvorschrift entspricht Artikel 5 Abs. 3 der Prospektrichtlinie.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht den Nummern 1.1 und 1.2 in Schema A und B der Prospektrichtlinie. Diese Bestimmungen haben eine Information des Anlegers und nicht eine materielle Haftungsregelung zum Gegenstand. Ob und gegebenenfalls welche haftungsrechtlichen Folgen sich aus der nach dieser Vorschrift verlangten Information ergeben, richtet sich daher insbesondere nach den für die Prospekthaftung geltenden Grundsätzen.

Zu §§ 15 bis 17

Die Vorschriften zählen die Angaben auf, die hinsichtlich der Wertpapiere in dem Prospekt enthalten sein müssen. Die in § 15 genannten Angaben sind für die Zulassung von allen Arten von Wertpapieren in den Prospekt aufzunehmen. Die in § 15 Abs. 1 Nr. 6 genannten Zahl- und Hinterlegungsstellen sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes zu benennen; daraus ergibt sich, daß für die Zulassung von Schuldverschreibungen nur Zahlstellen zu benennen sind. Bei den in § 15 Abs. 1 Nr. 8 vorgeschriebenen Angaben zur Zahlung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises werden im wesentlichen Abweichungen von den sonst allgemein üblichen Zahlungsmodalitäten darzulegen sein. Die in § 15 Abs. 1 Nr. 10 vorgeschriebenen Angaben zur Unterbringung der Wertpapiere durch Auflegung zur Zeichnung verlangen nicht, daß auch die Modalitäten einer bei Überzeichnung erforderlich werdenden Zuteilung dargestellt werden. Bei den im zweiten Halbsatz von § 15 Abs. 1 Nr. 10 genannten Schuldverschreibungen handelt es sich um ohne Aufforderung zu einer Zeichnung und

ohne ein besonderes befristetes Verkaufsangebot ausgegebene Wertpapiere, wie sie insbesondere von den Daueremittenten ständig angeboten werden. Die nach § 15 Abs. 1 Nr. 12 zu machenden Angaben verlangen nicht eine Aufzählung der dem Emittenten bekannten Erstkäufer bei der Ausgabe der Emission; sie betreffen geschlossene Übernahmen, wie sie vor allem im Rahmen des Emissions-Konsortialgeschäfts vorkommen. Für die Zulassung von Aktien kommen noch die in § 16 genannten Angaben und für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien (beispielsweise insbesondere Schuldverschreibungen) die in § 17 genannten Angaben hinzu. Die Angaben selbst entsprechen den Bestimmungen der Kapitel 2 in Schema A und B der Prospektrichtlinie; sie wurden in § 15 Abs. 1 um die Angabe der Wertpapier-Kenn-Nummer (Nummer 14) ergänzt. In § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 Abs. 2 werden einzelne Angaben nach Maßgabe der Nummern 2.3 in Schema A und 2.4 in Schema B der Prospektrichtlinie für den Fall für entbehrlich erklärt, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung erst eine bestimmte Zeit nach Ausgabe und Unterbringung der Wertpapiere beantragt wird, weil diese Angaben dann infolge des Zeitablaufs keine entscheidende Bedeutung mehr für den Anleger haben dürften.

Die in § 16 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebene Angabe der abgewälzten Kosten verlangt die Nennung der für den Erwerber anfallenden Spesen. Die im zweiten Halbsatz von § 16 Abs. 1 Nr. 6 auf die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen beschränkte Regelung entspricht der Nummer 2.3.0 in Schema A der Prospektrichtlinie; ihre Ausdehnung auf die Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen wurde angesichts der für diesen Fall bestehenden aktienrechtlichen Schutzbestimmungen nicht für erforderlich gehalten. Die in § 17 Nr. 10 verlangte Angabe zu den Gewährleistungsverträgen bezieht sich auf Garantien und Bürgschaften; die nach Nummer 2.2.1 in Schema B der Prospektrichtlinie vorgesehenen Angabe der Stellen, bei denen diese Verträge vom Publikum eingesehen werden können, beinhaltet auch die Pflicht, diese Verträge einsehen zu lassen.

Zu §§ 18 und 19

Die Angaben über den Emittenten (§ 18) und dessen Kapital (§ 19) entsprechen den Bestimmungen der Kapitel 3 in Schema A und B der Prospektrichtlinie. § 18 Nr. 6 beinhaltet dabei auch die Pflicht, diese Unterlagen einsehen zu lassen. Bei den in § 19 Abs. 2 Nr. 2 genannten Anteilen handelt es sich beispielsweise um Genußscheine, Partizipationsscheine oder auch um die nach italienischem Recht bestehenden Sparaktien. Für die Angabe nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b spielt es keine Rolle, ob der beschriebene Einfluß einzeln oder gemeinsam von mehreren ausgeübt werden kann; für die Anwendung der Vorschrift und die Auslegung der verwendeten Begriffe wird auf § 17 des Aktiengesetzes verwiesen.

Zu § 20

Die Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten entsprechen den Bestimmungen in Kapitel 4 in Schema A und B der Prospektrichtlinie. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Umsatzerlöse sind in § 277 Abs. 1 HGB definiert. Die Angabe nach Absatz 1 Nr. 7 wird sich nicht auf eine reine Zahlenangabe beschränken können, vielmehr wird auch die Investition selbst zu benennen sein. Die in Absatz 3 Satz 1 für die Zulassung von Aktien geforderte Aufgliederung der Umsatzerlöse entspricht der in § 285 Nr. 4 HGB vorgeschriebenen Pflichtangabe für den Anhang.

Zu §§ 21 bis 27

Die Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere entsprechen den Bestimmungen in Kapitel 5 in Schema A und B der Prospektrichtlinie. § 21 bezeichnet die einzelnen Angaben, die in den folgenden Vorschriften näher umschrieben werden. §§ 22, 26 regeln die Aufnahme der Jahresabschlüsse in den Prospekt. Um eine

zeitnahe Information des Anlegers zu gewährleisten, darf der Stichtag des letzten aufgenommenen Jahresabschlusses nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen. Aus demselben Grund ist bei mehr als neun Monate zurückliegendem Stichtag eine Zwischenübersicht erforderlich. § 23 stellt dem Emittenten für die geforderte Aufstellung über die Mittelherkunft und -verwendung eine die Bilanzentwicklung aufzeigende Bewegungsbilanz oder eine darüber hinausgehende Finanzflußrechnung zur Wahl. § 24 regelt die Angaben über Beteiligungsunternehmen. Sie sind nur für bedeutende Beteiligungen zu machen, wenn nämlich - direkt oder indirekt - der Buchwert der vom Emittenten gehaltenen Anteile - jeweils im Einzelfall - mindestens zehn vom Hundert seines Eigenkapitals beträgt oder das Beteiligungsunternehmen mit mindestens zehn vom Hundert zum Nettoergebnis des Emittenten beiträgt (Absatz 1). Der nach Absatz 1 Nr. 2 anzugebende Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag entspricht den gleichlautenden, nach § 275 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden Posten. Für die Zulassung werden auch Angaben über weitere Beteiligungsunternehmen verlangt, wenn der Emittent mindestens zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens hält (Absatz 2). § 25 schreibt für die nach § 21 Abs. 2 erforderlichen Angaben keine bestimmte Methode für ihre Ermittlung vor. Dem Anleger wird aber im Prospekt darzulegen sein, wie die gemachten Angaben ermittelt worden sind. § 27 erläutert die nach § 22 Abs. 3 geforderte Angabe besonderer Verbindlichkeiten näher.

Zu § 28

Die Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere entsprechen den Bestimmungen in Kapitel 6 in Schema A und B der Prospektrichtlinie. Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschriebene Angabe verlangt nicht, daß die Privatanschriften der genannten Personen in dem Prospekt veröffentlicht werden. Die nach Absatz 2 Nr. 2 verlangte Angabe entspricht der nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB vorgeschriebenen Angabe für den Anhang.

Die nach Absatz 2 Nr. 7 verlangte Angabe wird sich auf einen kurzen Hinweis besonderer betrieblicher Beteiligungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer des Emittenten beschränken können.

Zu § 29

Die Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere entsprechen den Bestimmungen in Kapitel 7 in Schema A und B der Prospektrichtlinie.

Zu § 30

Die Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere und anderer Angaben im Prospekt entsprechen den Bestimmungen der Nummern 1.3 in Schema A und B der Prospektrichtlinie (Satz 1). Die Vorschrift verlangt nicht die Angabe der Privatanschrift der Abschlußprüfer. Wegen der in Satz 2 erwähnten Aufnahme zusätzlicher Bemerkungen wird auf § 322 Abs. 2 HGB verwiesen.

Zu §§ 31 und 32

Die Vorschriften regeln den Prospektinhalt für den Fall, daß nicht die Aktien selbst, sondern sie vertretende Zertifikate zur amtlichen Notierung zugelassen werden sollen (vgl. § 12). Die Angaben betreffen die zuzulassenden Zertifikate (§ 31) und deren Emittenten (§ 32) und entsprechen den Bestimmungen in Schema C der Prospektrichtlinie.

Zu § 33

Die Vorschrift regelt den Prospektinhalt für den Fall, daß auf Grund eines Bezugsrechts Aktien eines Emittenten zugeteilt werden, von dem bereits Aktien an dieser Börse amtlich notiert werden. Der Umstand, daß der Emittent bereits für die Börse

bekannt ist, rechtfertigt es, von einigen Angaben abzusehen, die den Emittenten betreffen (Absatz 1). Absatz 2 behandelt den Fall, daß die zugeteilten Aktien nicht selbst, sondern durch sie vertretende Zertifikate zugelassen werden sollen. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Artikels 8 Abs. 1 der Prospektrichtlinie.

Zu § 34

Eine ähnliche Vereinfachung wie im Falle des § 33 rechtfertigt sich für den Fall, daß von Emittenten, von denen bereits Wertpapiere zugelassen sind, andere Wertpapiere als Aktien zugelassen werden sollen (Absatz 1), die aber nicht Wertpapiere mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien, wie zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, sein dürfen (Absatz 3); für diese Wertpapiere gilt die Regelung des § 35. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Artikels 9 der Prospektrichtlinie.

Zu § 35

Die Vorschrift regelt den Prospektinhalt für die Zulassung von Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen sowie weiteren anderen Wertpapieren als Aktien, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen. Die Regelung entspricht den Bestimmungen in Artikel 14 der Prospektrichtlinie.

Zu § 36

Die Vorschrift betrifft den Fall, daß Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen oder andere unter die Vorschrift des § 35 fallende Wertpapiere den Aktionären des Emittenten auf Grund eines Bezugsrechts zugeteilt werden, und daß Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden. Die vorgesehene Regelung entspricht der Bestimmung in Artikel 8 Abs. 2 der Prospektrichtlinie.

Zu § 37

Die Vorschrift betrifft Emittenten, die überwiegend Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben und paßt für diese Fälle den Prospektinhalt, soweit er sich auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie auf dessen gegenwärtigen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten bezieht, an die besonderen Gegebenheiten des Emittenten an. Absatz 1 gilt für Bankgeschäfte, Absatz 2 für das Versicherungsgeschäft. Bei den in den Absätzen 1 und 2 jeweils unter Nummer 2 vorgesehenen Angaben wird es sich um allgemeine Ausführungen handeln können. Absatz 3 dehnt den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf zwei weitere Fälle aus. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in Artikel 11 der Prospektrichtlinie. Wegen des Begriffs des verbundenen Unternehmens wird auf § 15 des Aktiengesetzes verwiesen.

Zu § 38

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Kreditinstitute, die dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen ausgeben. Sie berücksichtigt, daß es bei dieser Art der Ausgabe von Schuldverschreibungen, die zur amtlichen Notierung zugelassen werden sollen, eine unverhältnismäßig starke und sachlich nicht gebotene Belastung des Emittenten darstellen würde, wenn jeweils ein vollständiger Prospekt - mit zum Teil sich wiederholenden Angaben - veröffentlicht werden müßte. Der Prospektinhalt beschränkt sich in dem beschriebenen Fall entsprechend der Bestimmung in Artikel 12 der Prospektrichtlinie im wesentlichen auf die Angaben über die zuzulassenden Schuldverschreibungen (Absatz 1). Die Definition des Kreditinstituts ist in Artikel 2 Buchstabe e der Prospektrichtlinie vorgegeben. Sie entspricht der Begriffsbestimmung aus der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (veröffentlicht im ABl. EG Nr. L 322 S. 30). Der dabei verwendete Begriff der anderen rückzahlbaren

Gelder wird dort in den Erwägungsgründen beispielhaft mit der laufenden Ausgabe von Schuldverschreibungen erläutert. Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine wiederholte Ausgabe von Schuldverschreibungen im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Das Merkmal der Einführung eines Wertpapiers bestimmt sich nach § 42 Abs. 1 des Börsengesetzes. Bei der Zulassung von Wertpapieren an ausländischen Börsen kommt es entsprechend darauf an, daß bereits eine erste amtliche Notierung stattgefunden hat. Da auch in diesen Fällen aber in gewissen Zeitabständen eine vollständige Information der Anleger geboten ist, schreibt Absatz 3 spätestens nach Ablauf von mehr als drei Jahren einen vollständigen Prospekt vor.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt den Fall, daß für die Verzinsung oder Rückzahlung zuzulassender anderer Wertpapiere als Aktien eine juristische Person oder eine Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat. Sie bestimmt die Angaben, die in diesem Fall über den Emittenten und über den Gewährleistenden in den Prospekt aufzunehmen sind. Die Regelung entspricht den Bestimmungen in Artikel 13 der Prospektrichtlinie. Absatz 4 begründet in Satz 1 einen Anspruch auf die Einsichtnahme in die Verträge und in Satz 2 auf Aushändigung von Vervielfältigungen.

Zu § 40

Die Vorschrift enthält eine Befreiungsmöglichkeit zu der in § 32 Nr. 4 vorgeschriebenen Aufnahme einer Zusammenfassung des Jahresabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für den Fall, daß die zuzulassenden Zertifikate von bestimmten Kreditinstituten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft emittiert worden sind (Absatz 1). Absatz 2 dehnt die Regelung des Absatzes 1 auf zwei weitere gleichzubehandelnde Fälle aus. Absatz 3 ermöglicht eine Befreiung von den in § 33 vorgeschriebenen Angaben für Wertpapiersammelbanken

oder eine von ihnen getragene Einrichtung; eine solche Einrichtung ist der Deutsche Auslandskassenverein AG. Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 2 und 3 der Prospektrichtlinie.

Zu § 41

Die Vorschrift schreibt für die einzeln aufgezählten Fälle die zusätzliche Veröffentlichung von Unterlagen neben der Prospektveröffentlichung vor. Die Regelung entspricht den Bestimmungen des Artikels 15 der Prospektrichtlinie.

Zu § 42

Die Vorschrift regelt den Prospektinhalt für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Staaten, Gebietskörperschaften oder zwischenstaatlichen Einrichtungen emittiert worden sind. Die Vorschrift kommt nur zum Zuge, soweit nicht nach § 41 des Börsengesetzes eine Zulassung kraft Gesetzes gegeben ist. Der vorgeschriebene Prospektinhalt entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Praxis der Börsen.

Zu § 43

Der Prospekt kann seine in § 36 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes festgelegte Aufgabe nur erfüllen, wenn er ausreichende Zeit vor dem Beginn des Börsenhandels den Anlegern zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 1 sieht daher eine Frist von 3 Werktagen vor. Satz 2 schreibt aus denselben Gründen vor, daß im Falle eines Bezugsrechtshandels der Prospekt bereits rechtzeitig vor dem Beginn dieses Handels und nicht erst im Hinblick auf die Zulassung der jungen Aktien zu veröffentlichen ist. Satz 3 ermöglicht unter begrenzten Voraussetzungen eine Verkürzung dieser Frist. Dabei erlaubt es der zweite Halbsatz der Zulassungsstelle, in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten, daß der Prospekt erst nach dem Beginn des Bezugsrechtshandels veröffentlicht wird. Es handelt sich dabei um eine noch über den

ersten Halbsatz hinausgehende Ausnahme, so daß nur unter Anlegung strengster Maßstäbe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Der Prospekt muß aber vor Beendigung des Bezugsrechtshandels veröffentlicht werden. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht dem Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Prospektrichtlinie.

Absatz 2 schreibt gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Prospektrichtlinie vor, daß der Veröffentlichung des Prospekts seine Billigung durch die Zulassungsstelle vorausgehen muß. Die Zulassungsstelle billigt den Prospekt, wenn sie der Auffassung ist, daß er den Anforderungen des Börsengesetzes und dieser Verordnung entspricht.

Zu § 44

Die Vorschrift entspricht Artikel 21 Abs. 3 der Prospektrichtlinie.

Zu § 45

Die Vorschrift enthält die im Katalog des Artikels 6 der Prospektrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten, von der Veröffentlichung eines Prospekts zu befreien. Praktisch bedeutsam sind insbesondere die Fälle, daß die zuzulassenden Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse nach Veröffentlichung eines Prospekts zur amtlichen Notierung zugelassen worden sind (Nummer 3 Buchstabe a) oder daß Aktien zugelassen werden sollen, deren Nennbetrag niedriger ist als 10 v.H. des Nennbetrags der Aktien derselben Gattung, die an dieser Börse bereits amtlich notiert werden (Nummer 3 Buchstabe b). Die Verordnung sieht davon ab, die nach Nummer 3 Buchstabe a vorgesehene Befreiungsmöglichkeit zeitlich zu begrenzen und überläßt es der Zulassungsstelle, zu entscheiden, ob im einzelnen Fall bei Würdigung des zeitlichen Abstands und der übrigen konkreten Gegebenheiten eine Prospektbefreiung gerechtfertigt ist. Die in Nummer 3 Buchstabe b genannten Veröffentlichungspflichten betreffen insbesondere die Jahresabschlüsse, Lageberichte und

Zwischenberichte; um in gewissen Abständen eine weitergehende Unterrichtung der Anleger zu gewährleisten, ist die Veröffentlichung eines vollständigen Prospekts nach längstens drei Jahren vorgesehen. Dabei wird ein nach den Vorschriften des ersten und zweiten Unterabschnitts im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels dieser Verordnung erstellter Prospekt als vollständig im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sein.

Der in Nummer 2 Buchstabe a geregelte Fall setzt das Erfordernis eines Antrags auf Zulassung voraus und berührt daher die Zulassung kraft Gesetzes nach § 33 Abs. 4 EGAG nicht.

Zu § 46

Die Vorschrift entspricht Artikel 10 der Prospektrichtlinie. Sie ermöglicht es der Zulassungsstelle, bei der Zulassung von Wertpapieren, die nach ihrer Ausstattung fast ausschließlich von institutionellen und professionellen Anlegern erworben werden, Erleichterungen bei der Prospekterstellung zu gestatten, die der besonderen Vertrautheit dieses Personenkreises mit den betreffenden Anlagen Rechnung tragen.

Zu § 47

Die Vorschrift entspricht Artikel 7 der Prospektrichtlinie.

Zu §§ 48 - 52

Die Vorschriften des dritten Abschnitts des ersten Kapitels regeln das Zulassungsverfahren.

§ 48 soll die Zulassungsstelle in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zu beurteilen und zu prüfen. Absatz 1 Satz 3 entspricht der Bestimmung des Artikels 18 Abs. 3 der Zulassungsrichtlinie. Die in §§ 49, 51 vorgesehenen Veröffentlichungspflichten dienen der Unterrichtung des Publikums und sollen es außerdem ermöglichen, daß auch von dort etwaige Bedenken gegen die Zulassung vorgebracht

werden. Diesen Überlegungen tragen auch die in §§ 50, 52 Abs. 1 vorgeschriebenen Fristen Rechnung. § 52 Abs. 2 entspricht dem Artikel 23 der Prospektrichtlinie; die nach Satz 2 vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung hat zur Folge, daß der nach Satz 1 erforderliche Nachtrag der Zulassungsstelle einzureichen und nach den für den Prospekt geltenden Vorschriften zu behandeln ist.

Die Vorschriften des zweiten Kapitels betreffen die Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere. Im ersten Abschnitt werden die näheren Einzelheiten zu der in § 44 b des Börsengesetzes vorgeschriebenen Pflicht zur Zwischenberichterstattung geregelt.

Zu §§ 53 - 56

§ 53 entspricht den Bestimmungen in den Artikeln 2, 5 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 2 der Zwischenberichtsrichtlinie. Danach hat der Zwischenbericht Zahlenangaben und Erläuterungen zu enthalten (Absatz 1). Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es den Emittenten unbenommen bleibt, mehr als nur einen Zwischenbericht zu veröffentlichen. Für diesen Fall ist vorgeschrieben, daß dann das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Berichterstattung durch den Jahresabschluß in mehrere, gleichlange Berichtszeiträume aufzuteilen ist.

§ 54 betrifft die Zahlenangaben. Absatz 1 beschreibt sie gemäß Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Zwischenberichtsrichtlinie und verlangt in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 5 Abs. 5 die Aufnahme der entsprechenden Vergleichszahl des Vorjahres. Absatz 2 entspricht Artikel 5 Abs. 4, Absatz 3 entspricht Artikel 8 der Zwischenberichtsrichtlinie. Absatz 4 macht von der in Artikel 5 Abs. 3 der Zwischenberichtsrichtlinie enthaltenen Ausnahmeregelung für Aktiengesellschaften, die nur an inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen sind,

Gebrauch; diesen Gesellschaften kann unter den genannten Voraussetzungen gestattet werden, das Ergebnis als geschätzte Zahlenangabe in den Zwischenbericht aufzunehmen. Unternehmen, die nicht über das für die Zahlenangabe erforderliche Rechnungswesen verfügen, soll ein mit der Ermittlung der Zahlen gegebenenfalls verbundener unverhältnismäßig hoher Aufwand erspart werden.

§ 55 enthält eine nähere Beschreibung der Erläuterungen, um den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 6 der Zwischenberichtsrichtlinie zu entsprechen. Die Einzelangaben decken sich im wesentlichen mit den von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen aufgestellten Regeln für die Beurteilung der freiwillig erstatteten Zwischenberichte börsennotierter Gesellschaften vom 30. November 1970.

§ 56 entspricht Artikel 6 der Zwischenberichtsrichtlinie.

Zu § 57

Die Angabe von Umsatzerlösen wird mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Gesellschaft nicht immer eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung des Emittenten ermöglichen; sie ist dann gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Zwischenberichtsrichtlinie entsprechend anzupassen (Absatz 1). Die Absätze 2 und 3 enthalten eine solche Anpassung für Gesellschaften, die überwiegend Bankgeschäfte (Absatz 2) oder Versicherungsgeschäfte (Absatz 3) betreiben. In beiden Fällen wird auch von der Angabe des Ergebnisses als unangemessen abgesehen, weil bei der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Rechnungslegung dieser Bereiche ein unterjähriges Ergebnis entweder überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand und unter Beeinträchtigung der nach den Rechnungslegungsvorschriften eingeräumten Gestaltungsfreiheit für den Jahresabschluß (§ 26 a KWG) darzustellen wäre. Die Vorschrift ersetzt die Zahlenangaben durch eine Reihe von Ergebniskomponenten, die einen annäherungsweisen Aufschluß über

das Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten im Berichtszeitraum vermitteln sollen. Die zu Absatz 2 als Anlage der Verordnung beigefügten Angaben orientieren sich an den Formblättern für den Jahresabschluß der Kreditinstitute. Die in Absatz 3 erwähnte Wichtigkeit eines Versicherungszweigs richtet sich nicht nach seiner allgemeinen Bedeutung, sondern danach, wie maßgeblich dieser Versicherungszweig für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens in dem betreffenden Zeitraum ist.

Zu § 58

Satz 1 entspricht der Bestimmung des Artikels 9 Abs. 6 der Zwischenberichtsrichtlinie. In Satz 2 wird entsprechend Artikel 7 Abs. 2 der Zwischenberichtsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen - abweichend von § 53 Satz 2 - die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache erlaubt.

Zu § 59

Die Vorschrift regelt nach Maßgabe von Artikel 10 Abs. 2 der Zwischenberichtsrichtlinie die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle mit entsprechenden Stellen anderer EG-Länder, wenn auch dort ein Zwischenbericht zu veröffentlichen ist. Die Vorschrift ermächtigt die Zulassungsstelle aber nicht, hierbei Ausnahmen zu gestatten, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu § 60

Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Artikels 9 Abs. 4 der Zwischenberichtsrichtlinie.

Zu § 61

Der Zwischenbericht soll eine Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ermöglichen. Seine Aussagekraft hängt entscheidend davon ab, daß er ein möglichst zeitnahes Bild vermittelt. Die Verordnung hält daher an der Zwei-Monate-Frist, wie sie für die geltende freiwillige Zwischenberichterstattung vorgesehen ist, fest (Absatz 1). Für Gesellschaften, die überwiegend das Rückversicherungsgeschäft betreiben, ist mit Rücksicht auf die Gegebenheiten dieses Geschäfts eine längere Frist erforderlich; sie wird in Absatz 2 auf sieben Monate festgelegt. Absatz 3 ermöglicht eine Verlängerung der Frist in begründeten Fällen.

Als Form der Veröffentlichung sieht Absatz 1 den Abdruck in einem Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger vor und ergänzt diese Veröffentlichungsformen um die nach Artikel 7 Abs. 1 der Zwischenberichtsrichtlinie auch mögliche Broschürenform; alle drei Möglichkeiten stehen dem Emittenten zur Auswahl (Satz 1). Nach Satz 2 kommt dem Bundesanzeiger die Funktion einer Evidenzzentrale zu. Falls daher der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, ist in den Bundesanzeiger ein Hinweis auf den Veröffentlichungsort aufzunehmen.

Zu § 62

Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Artikels 7 Abs. 3 der Zwischenberichtsrichtlinie.

Zu § 63 - 70

Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels regelt die neben der Zwischenberichterstattung bestehenden weiteren Pflichten des Emittenten aus der Zulassung der Wertpapiere.

§ 63 schreibt entsprechend Schema C Nr. 2 Buchstabe b sowie Schema D Buchstabe A und B Nr. 1 Buchstabe b der Zulassungsrichtlinie die für die Ausübung der Rechte aus dem Wertpapier erforderlichen Informationen vor. Die in Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung über die Ausübung von Umtausch-, Bezugs- und Zeichnungsrechten meint die Information über diese Rechte selbst und nicht eine laufende Unterrichtung über den Umfang, in dem von diesen Rechten Gebrauch gemacht worden ist. Der nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilung über die Zinszahlung wird im Normalfall bei festem Zinssatz und datumsmäßiger Festlegung der Zahlungstermine die einmalige Angabe in dem veröffentlichten Prospekt genügen. § 64 entspricht der Bestimmung in Schema C Nr. 3 und Schema D Buchstabe A Nr. 2 der Zulassungsrichtlinie.

Zu den Pflichtbekanntmachungen gehört gemäß Schema C Nr. 4 sowie Schema D Buchstabe A Nr. 3 der Zulassungsrichtlinie auch die Veröffentlichung von Jahresabschluß und Lagebericht (§ 65). Zum Jahresabschluß gehört dabei nach § 264 Abs. 1 HGB auch der Anhang. Absatz 3 gestattet der Zulassungsstelle, Zusammenfassungen oder Kürzungen des Jahresabschlusses zuzulassen, wenn dadurch der Informationswert nicht verloren geht und dabei auf die vollständige Fassung der Information hingewiesen wird.

§ 66 verpflichtet zur Veröffentlichung weiterer Angaben, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind; die Vorschrift entspricht den Bestimmungen in Schema C Nr. 5 Buchstabe b und c sowie in Schema D Buchstabe A Nr. 4 Buchstabe b bis d der Zulassungsrichtlinie. Absatz 4 enthält eine Ausnahmeregelung; sie entspricht in Nummer 1 dem Artikel 8 der Zulassungsrichtlinie und berücksichtigt in Nummer 2, daß es sonst bei den in § 41 des Börsengesetzes genannten Staatsanleihen und den in § 38 behandelten dauernd oder wiederholt ausgegebenen Schuldverschreibungen der Kreditinstitute zu einer unverhältnismäßigen Belastung, die von der Sache her nicht gerechtfertigt ist, kommen würde.

§ 67 entspricht in Absatz 2 der Bestimmung in Schema C Nr. 6 sowie Schema D Buchstabe A Nr. 5 und Buchstabe B Nr. 2 der Zulassungsrichtlinie. Diese zwischen den Börsen der EG-Länder geltende Verpflichtung muß auch zwischen den inländischen Börsen gelten (Absatz 1).

§ 68 entspricht Artikel 22 der Prospektrichtlinie.

§ 69 entspricht der Bestimmung in Schema C Nr. 1 der Zulassungsrichtlinie (Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1). Absatz 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß vor der Einführung der später ausgegebenen Aktien ein Bezugsrechtshandel an der Börse stattfindet; in diesem Falle sind die kürzeren Fristen des § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu beachten.

Bei den in § 70 Abs. 1 genannten Veröffentlichungen wird es in aller Regel auf eine schnelle Information der Anleger ankommen. Die Verordnung sieht daher in diesen Fällen die Veröffentlichung in einem Börsenpflichtblatt vor. Absatz 2 entspricht dem Gedanken der Regelung in § 65 Abs. 3. Die zu veröffentlichenden Sachverhalte sind auch für die Börsenorgane von Bedeutung; Absatz 3 schreibt daher ihre unverzügliche Unterrichtung vor.

Zu § 71

Die Vorschrift ermöglicht es, Verstöße gegen die für den Wertpapierinhaber wichtigen Veröffentlichungspflichten erforderlichenfalls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu § 72

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 73

In Übereinstimmung mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 5 Abs. 3 des Börsenzulassungs-Gesetzes soll die Verordnung am 1. Mai 1987 in Kraft treten.

03.04.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen
Notierung an einer Wertpapierbörse
(Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Zitat "(BGBI. I S. 2478)"
die Worte "neugefaßt oder" einzufügen.

Begründung:

§ 38 und § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes
sind lediglich neu gefaßt und nicht
eingefügt worden.

2. Zu § 11

Der bisherige Text des § 11 wird zu Absatz 1.

In Absatz 1 ist das Wort

"dieser"

durch die Worte

"einer inländischen"

zu ersetzen.

Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Wertpapiere zulassen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer Börse in einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, zum Handel zugelassen sind und wenn der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht im wesentlichen auch die Angaben enthält, die für die Zulassung der Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgeschrieben sind."

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 erweitert die Zulassungsmöglichkeiten für inländische Wandelschuldverschreibungen dahingehend, daß die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, nicht nur an der gleichen, sondern auch an einer anderen inländischen Börse zugelassen sein können.

Mit dem neuen Absatz 2 wird von einer Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, die die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 05.03.1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ausdrücklich eröffnet. Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, daß insbesondere Großbritannien diese Ausnahmemöglichkeit für den englischen Markt eröffnet hat. Es geht dabei um Wertpapiere ausländischer Emittenten, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht insbesondere auf Aktien gewähren. Es ist zu befürchten, daß die

ausländischen Emittenten, zwangsweise vor die Wahl gestellt, eher auf den Handel solcher Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland verzichten werden als daß sie die jeweiligen Aktien zusätzlich in der Bundesrepublik Deutschland in den Handel einführen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der vorgeschlagenen Regelung geht schon daraus hervor, daß gegenwärtig etwa 130 Wertpapiere der genannten Art mit einem Volumen von rd. 13 Mrd. DM in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt werden, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nach neuem Recht nur in etwa 30 % der Fälle gegeben wären.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es deshalb geboten, daß auf dem deutschen Markt diese Ausnahmemöglichkeit eröffnet wird.

Den Gesichtspunkten des Anlegerschutzes ist durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen der darin vorgesehenen Ermessensentscheidung über die Zulassung an einer Börse ist zu prüfen, ob der Handel an der ausländischen Börse einem Standard entspricht, der den Anforderungen des Anlegerschutzes nach deutschem Recht genügt. Auf eine nähere Beschreibung des Handels an einer ausländischen Börse wurde in der Regelung verzichtet. Die Information des Anlegers über die jeweiligen Aktien hat auch nach der Ausnahmeregelung im wesentlichen dem deutschen Standard zu entsprechen. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf Wertpapiere von Emittenten eines OECD-Mitgliedstaates trägt zusätzlich dem Anlegerschutz Rechnung.

3. Zu § 38 Abs. 3

In § 38 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"(3) Sind seit der letzten Veröffentlichung eines gemäß den §§ 13 bis 37, 39 bis 41 erstellten Prospekts für die Zulassung von Wertpapieren dieses Emittenten mehr als drei Jahre vergangen, kann die Zulassungsstelle einen solchen Prospekt fordern, wenn dies zum Schutze des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig ist."

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 38 BörsZulV weitet den Begriff des Daueremittenten gegenüber der derzeitigen Rechtslage erheblich aus. So genügt es bereits, daß mindestens 3 Emissionen von Schuldverschreibungen des Emittenten in den zwölf Kalendermonaten, die dem Zulassungsantrag vorausgehen, an einer Börse innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt wurden. Daueremittenten i.S.v. § 40 Börsengesetz alter Fassung (öffentlich-rechtliche Kreditinstitute i.S.d. Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und private Hypothekenbanken i.S. d. Hypothekenbankgesetzes) werden durch die Neuregelung in der BörsZulV über das bisherige Recht hinaus erheblich belastet.

Sie haben einen Kurzprospekt und alle 3 Jahre einen Vollprospekt zu erstellen. Bisher wurden an den erforderlichen Prospekt eindeutig geringere Anforderungen gestellt. Die nunmehr zum Tragen kommenden Mehrbelastungen reichen weit über die Anforderungen der umzusetzenden "EG-Prospektrichtlinie" (Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist) hinaus. Das in der Prospekt-

richtlinie enthaltene Wahlrecht gibt dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, für Daueremittenten lediglich die Anfertigung des Kurzprospekts zu verlangen. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten erscheint die Erstellung eines Kurzprospekts ausreichend und erforderlich. Im Rahmen der Harmonisierung des Börsenrechts sollte auf vermeidbare zusätzliche Belastungen verzichtet werden. Ein zusätzlicher Drei-Jahres-Vollprospekt erhöht bei Daueremittenten allenfalls die Anleihekosten. Möglicherweise werden durch die Neuregelung auch deutsche Daueremittenten schlechter gestellt als die entsprechenden Emittenten anderer EG-Staaten. Angaben im Vollprospekt, wie die Auflistung aller umlaufenden Emissionen oder die Aufführung von Organen des Emittenten und deren Mitglieder, dürften für den Anleger keinen besonderen Aussagewert haben. Eine Veröffentlichung dieses Umfangs würde vermutlich sogar das Gegenteil von dem bewirken, was im Sinne des Anlegerschutzes erreicht werden soll. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen werden ohnehin veröffentlicht.

Da ein völliger Verzicht auf einen Vollprospekt für Daueremittenten nicht möglich erscheint, empfiehlt es sich, die Auferlegung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Vollprospekten in das Ermessen der Zulassungsstellen zu stellen, denen im Übrigen in der Verordnung in verschiedenen Bereichen ohnehin ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird.

4. Zu § 53

In § 53 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Bei zahlreichen Emittenten ist es gängige Praxis, über den nunmehr verbindlich vorgeschriebenen Zwischenbericht gemäß § 53 Abs. 1 der Verordnung über das erste Halbjahr hinaus freiwillig einen weiteren Zwischenbericht nach dem Stand zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres zu erstellen. Nach der Regelung von § 53 Abs. 2 würde ein solcher freiwilliger Zwischenbericht jedoch zu der Konsequenz führen, daß zusätzlich noch ein weiterer Zwischenbericht zum Stand 1. April abgegeben werden muß, weil § 53 Abs. 2 für mehrere Zwischenberichte verkürzte gleiche Berichtszeiträume vorschreibt. Dieses zusätzliche Erschwernis läßt die unerwünschte Folge befürchten, daß von dieser Praxis eines weiteren freiwilligen Zwischenberichts wieder abgegangen wird. Während ein Zwischenbericht zum 1. Oktober nämlich hinreichend aussagekräftig ist, weil er auf das Vorliegen eines testierten und von der Hauptversammlung gebilligten Jahresabschlusses vom Vorjahr aufbauen kann, wäre mit einem Zwischenbericht zum 1. April eine derartige Erhöhung der Aussagekraft nicht gewährleistet. Aufwand und Nutzen eines solchen zusätzlichen Zwischenberichts stünden damit in keinem angemessenen Verhältnis.

Mit der Streichung der Regelung in § 53 Abs. 2 wird sichergestellt, daß Emittenten jederzeit weitere freiwillige Zwischenberichte ohne zusätzliche Bindungen durch die Verordnung erstatte können.